

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Institut für Vergleichende

Politikwissenschaft

und Sozialwissenschaften

Politikwissenschaft -

Gronewaldstr. 2

50931 Köln

P. Wollschläger

1. Auflage 2000
- 2., überarbeitete Auflage 2003
3. Auflage 2006
- 4., aktualisierte Auflage 2009

Alle Rechte vorbehalten

© VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2009

Lektorat: Frank Engelhardt

VS Verlag für Sozialwissenschaften ist Teil der Fachverlagsgruppe

Springer Science+Business Media.

www.vs-verlag.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbeson-
dere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Ein-
speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem
Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche
Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten
wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Umschlaggestaltung: KunkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Krips b.v., Meppel

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in the Netherlands

ISBN 978-3-531-16086-3

173317

Inhalt

Einleitung.....	7
Globalisierung, Flucht und Migration	
<i>Johan Galtung</i> Globale Migration.....	11
<i>Franz Nuscheler</i> Globalisierung und ihre Folgen: Gerät die Welt in Bewegung?.....	23
<i>Steffen Angenendt</i> Wanderungsbewegungen und Globalisierung Zusammenhänge – Probleme – Handlungsmöglichkeiten.....	37
<i>Christoph Butterwege</i> Globalisierung als Spaltplatz und sozialer Sprengsatz Weltmarktdynamik und „Zuwanderungsdrematik“ im postmodernen Wohlfahrtsstaat.....	55
<i>Annette Treibel</i> Migration als Form der Emanzipation? Motive und Muster der Wanderung von Frauen.....	103
Der politische Umgang mit Flucht, Migration und Minderheiten in Europa	
<i>Petra Bendel</i> Die Migrationspolitik der Europäischen Union Inhalte, Institutionen und Integrationsperspektiven.....	123

<i>Carolin Butterwege</i>	
Fit für die Globalisierung?	
Deutschland auf dem Weg zur Modernisierung seiner Migrations- und Integrationspolitik.....	137
<i>Sigrid Baringhorst</i>	
Nationaler Zusammenhalt versus kulturelle Vielfalt	
Die britische Einwanderungs- und Integrationspolitik zwischen globalem Wettbewerb und nationaler Identität.....	171
<i>Gudrun Heniges</i>	
„Brücken für unser Land in einem neuen Europa“?	
Minderheiten- und Volksgruppenpolitik in Österreich.....	191
Integration und Perspektiven einer multikulturellen Demokratie	
<i>Dieter Oberndörfer</i>	
Das Ende des Nationalstaates als Chance für die offene europäische Republik.....	237
<i>Peter Kühne</i>	
Flüchtlinge und der deutsche Arbeitsmarkt	
Dauernde staatliche Integrationsverweigerung.....	253
<i>Erol Yildiz</i>	
Multikulturalität und Demokratie im Zeitalter der Globalisierung.....	269
Literaturauswahl.....	287
Autor(inn)en.....	303

Einleitung

In der Diskussion über das Thema „Globalisierung“ fand die Zuwanderung bisher wenig Berücksichtigung, obgleich sie eine Schlüsselrolle für diesen Prozess spielt. Ein politischer Grundwiderspruch des „Zeitalters der Globalisierung“ liegt darin, dass man zwar die weltweite Mobilität des Kapitals begrüßt, aber (Grenz-) Polizei und Militär auf Menschen hetzt, die es ihm gleich tun wollen. Die westdeutsche Migrationsgeschichte und -politik war jahrzehntelang durch ein ähnliches Paradoxon gekennzeichnet: Obwohl viele Millionen Menschen in die Bundesrepublik einwanderten – zuerst „Deutschstämmige“ aus den ehemaligen Ostgebieten und Flüchtlinge aus Osteuropa, ab Mitte der 50er-Jahre Arbeitsmigrant(inn)en aus den Mittelmeerländern und nach dem im November 1973 verhängten Anwerbestopp nur noch Familienangehörige der sog. Gastarbeiter –, wurde das Faktum der Einwanderung schlichtweg geleugnet.

Der Fall der Berliner Mauer und das Ende des Ost-West-Konflikts 1989/90 trugen zu einer weiteren Verschiebung der Koordinaten bei: Einerseits kam es zu einer verstärkten Einwanderung sog. Spätaussiedler/innen aus dem ehemaligen sowjetischen Machtbereich, die aus dem verfassungsrechtlich verankerten Abstammungsprinzip (*Ius sanguinis*) einen Anspruch auf Einbürgerung ableiten konnten, andererseits suchten zunehmend mehr Menschen, die vor (Bürger-) Kriegen flohen, Zuflucht in der Bundesrepublik.

Ungachtet dieser Wanderungsbewegungen und der sich daraus ergebenden Anforderungen im Hinblick auf die gesellschaftliche Integration galt das Dogma fort, Deutschland sei kein Einwanderungsland und solle es auch nicht werden. Gleichwohl entbrannte die Debatte über Erleichterungen, Möglichkeiten und Grenzen der Zuwanderung nach dem Regierungswechsel im Herbst 1998 neu. Den entscheidenden Anstoß dazu gab die Befürchtung, dass „die Deutschen“ längerfristig wenn nicht aussterben, so doch als Volk zunehmend „vergisens“ könnten und dass „unser Wirtschaftsstandort“ aufgrund fehlender Fachkräfte auf dem Weltmarkt bald nicht mehr konkurrenzfähig sei.

Das Jahr 2000 markierte in migrationspolitischer Hinsicht einen Paradigmenwechsel: Am 1. Januar trat ein neues Staatsangehörigkeitsrecht in Kraft, welches das noch aus dem Kaiserreich stammende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz ablöste. Da seither alle in Deutschland geborenen Kinder, deren Eltern dauerhaft im Bundesgebiet leben, zumindest vorübergehend die deutsche

„Brücken für unser Land in einem neuen Europa“? Minderheiten- und Volksgruppenpolitik in Österreich

Guidrun Hentges

„Im Schatten der Globalisierung“ kämpften Minderheiten noch immer um ihre Rechte, behauptet Marjan Pipp (1998), Präsident des österreichischen Volksgruppenzentrums und Geschäftsführer von Radio Korotan, einem kommerziellen slowenisch-deutschsprachigen Radioprogramm in Kärnten. Eine genauere Lektüre lässt deutlich werden, dass Pipp dezidiert *nicht* die sog. neuen Minderheiten – Arbeitsmigrant(inn)en und politische oder (Bürger-)Kriegsflüchtlinge – meint, wenn er von Minderheiten spricht, also auch nicht jene Menschen, die im Zuge von Globalisierungsprozessen die Grenzen ihrer Herkunftsländer überschritten haben, sondern die alteingesessenen Minderheiten, sog. autochthone Volksgruppen. Die „ethnisch-kulturellen Gegebenheiten in Europa“, so unreisst Pipp das Grundproblem, stimmten nicht mit der staatspolitischen Organisation des Kontinents überein. Vielmehr stünden den in Europa lebenden 70 verschiedenen Völkern nur 36 Staaten gegenüber. Ein besonderes Augenmerk legt Pipp auf die slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich, deren Existenz er als bedroht ansieht, falls es nicht zu einem politischen Umdenken komme. Um das von ihm entworfen Szenario eines „volksgruppenfreien Österreich“ zu verhindern, bedürfte es eines kollektiven Minderheitenschutzes – sowohl dort wie auch in ganz Europa.

Während hier lediglich terminologisch auf die Globalisierung Bezug genommen wird, um einen kollektiven Minderheitenschutz zu fördern, leitet Matthias Ellmauer, seit 1995 für die Österreichische Volkspartei (ÖVP) im Nationalrat, die Bedeutsamkeit der Volksgruppenpolitik aus der wachsenden Dynamik der Globalisierung ab: „Brauchtum und Kulturformen autochthoner Volksgruppen“ betrachtet er als Bestandteil der österreichischen Kultur; ihre Vielfalt sei ein Teil der österreichischen Identität. „Aber trotz dieses Wandels“, so Ellmauers Warnung, „dürfen wir diese Wurzeln unserer heutigen Identität und Kultur nicht verdrängen.“ Gerade in Zeiten der Globalisierung sei es wichtig, eine eigene Identität zu bewahren, „die eigenen Ursprünge nicht plötzlich auf Grund eines Modetrends zu verneinen“. Ausgehend vom christlich-sozialen Verständnis wolle die ÖVP ihre Vorstellungen verwirklichen und den autochthonen Volksgruppen einen „verfassungsrechtlichen Anspruch auf gesicherten Bestand und

Erhaltung“ zuerkennen (Nationalrat, 7.7.2000). Die Rückbesinnung auf die eigenen (vorgebliehen) Wurzeln und die österreichische Identität fungiert als Antwort auf die Herausforderung der Globalisierung, die vermeintliche Gewissheiten in Frage stellt.

Der Jurist Franjo Schruiff (2001), Experte für Minderheitenrecht und Mitarbeiter im Burgenländisch-Kroatischen Zentrum in Wien, stellt provokante Thesen zum Verhältnis von Globalisierung und Minderheiten auf: „Traditionelle Minderheiten konnten entstehen, weil es bestimmte Phänomene historisch nicht gab, die heute einen Teil der Globalisierung ausmachen.“ Unter den Bedingungen eines beschleunigten Globalisierungsprozesses würden die traditionellen Minderheiten, meint Schruiff, ihre Bedeutung sukzessive verlieren und sog. neue Minderheiten an gesellschaftlicher Relevanz gewinnen. Die in Österreich geltenden politischen Regelungen, dass traditionelle Minderheiten nach 100 Jahren Ansässigkeit als Volksgruppen anerkannt werden, haben nach Schruiffs Einschätzung längst den Anschluss an moderne Entwicklungen verloren. Ein Jahrhundert reiche unter den Bedingungen der heutigen Globalisierung aus, um Minderheiten entstehen und wieder vergehen zu lassen. Bis die Politik darauf aufmerksam werde, sei schon wieder alles ganz anders. Vergeblich sucht man diese Auffassung in einem später publizierten Beitrag (vgl. Schruiff 2005), erschienen in einer Broschüre zum Thema „Die Zukunft Europas und die Europäische Verfassung“, als deren Herausgeberin eine Organisation unter dem Namen „Jugend Europäischer Volksgruppen“ firmiert.¹

Im Folgenden soll die Minderheiten- und Volksgruppenpolitik in Österreich – ausgehend von den oben skizzierten Thesen – in historischer, rechtlicher und politischer Hinsicht nachgezeichnet werden. Dabei geht es um völkische Traditionslinien, Minderheitenschutzbestimmungen, volkstumspolitische Aktivitäten der Zwischenkriegszeit wie jener nach 1945, einschlägige Argumentationslinien, die am Beispiel eines prominenten Volkstumstheoretikers referiert werden, österreichische Rechtsvorschriften bezüglich des Minderheiten- bzw. Volkstumsschutzes und die Positionen der einzelnen Parteien, wie sie etwa in Nationalratsdebatten formuliert wurden.

1 Die beiden Organisationen „Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen“ (FUEV) und „Jugend Europäischer Volksgruppen“ (JEV) sind politisch und organisatorisch aufs Engste miteinander verknüpft. Das Jugendkomitee der FUEV wurde 1963 im Rahmen einer FUEV-Tagung in Aosta aus der Taufe gehoben. 1984 erfolgte die Auflösung des FUEV-Jugendkomitees und die Gründung der JEV als eigenständige Organisation. Ungeachtet der organisatorischen Eigenständigkeit, welche die JEV Mitte der 1980er-Jahre erlangte, bleiben FUEV und JEV weiterhin institutionell miteinander verbunden. So ist die JEV korrespondierendes Mitglied der FUEV und nimmt an deren Präsidiumssitzungen regelmäßig teil (http://www.yemni.org/default.php?user=lang=german;http://www.tuen.org/pages/deutsch_d_1_2002.html).

Volksgruppenpolitik als Reaktion auf die Boykottmaßnahmen gegen die ÖVP/FPÖ-Regierung

Auf die Boykottmaßnahmen von 14 EU-Staaten gegen die erste, im Februar 2000 vereinigte Koalitionsregierung von ÖVP und FPÖ reagierte deren damaliger Vorsitzender Jörg Haider, der am 11. Oktober 2008 bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückte, siegesicher mit den Worten: Ein Vergleich, wie man die Volksgruppen zu Hause behandle, werde Österreich als vorbildlich erscheinen lassen (vgl. SZ v. 8.7.2000). Auch die Frankfurter Allgemeine Zeitung verlies auf österreichische Minderheitenschutzbestimmungen und verteidigte die Alpenrepublik gegen Angriffe aus anderen EU-Staaten: „Während in Spanien der Mob Jagd auf Ausländer machte“, kommentierte sie, „ist in Wien der schon vorbildliche Minderheitenschutz in der Verfassung zum Staatsziel erklärt worden.“ (FAZ v. 29.7.2000) Was hat es nun mit dieser so hoch gelobten Minderheitenpolitik auf sich?

Völkische Traditionen

Vom deutschen Volk war vor Ausgang des 18. Jahrhunderts nicht die Rede. Der Begriff „deutsche Nation“ bezeichnete keine kollektive Identität, sondern ein Territorium und eine Verfassung. In der US-amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und während der Französischen Revolution wurde unter dem Volk (engl./amerik.: people; frz.: peuple) eine Gesellschaft freier und gleicher Menschen verstanden, die sich für berechtigt und befähigt halten, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. „Volk“ war somit die Gesellschaft der (besitzenden und männlichen) Bürger eines bestimmten Staates, d.h. ein Staatsvolk.

In den deutschsprachigen Ländern entwickelte sich, bedingt durch die aus-gebliebenen bzw. gescheiterten bürgerlichen Revolutionen und die direkte Konfrontation mit den napoleonischen Armeen, ein grundlegend anderes, nämlich metaphysisches Volksverständnis. Das deutsche Volk wurde nicht etwa als *politische Willensgemeinschaft* im Sinne eines Staatsvolkes verstanden, sondern als *Abstammungsgemeinschaft*. Intellektuelle und Philosophen leisteten einen entscheidenden Beitrag zur Ausformulierung der spezifisch deutschen Konzeption von Volk und Nation.

Johann Gottlieb Fichte, Rektor der neu gegründeten Berliner Universität (heute: Humboldt-Universität), behauptete die Existenz spezifischer Eigenschaften von Völkern, die sog. Volkseigentümlichkeit, der er Ewigkeitswert zusprach und die er als unaufhebbar betrachtete: „Diese Eigentümlichkeit ist das Ewige, dem er (der „edle Mensch“, *G.H.*) die Ewigkeit seiner selbst und seines Fortwirkens anvertraut, die ewige Ordnung der Dinge.“ (Fichte [1808] 1928, S. 346)

Fichte (ebd., S. 460 f.) ging von der Annahme aus, dass jene Völker (u.a. die Deutschen) zur Entwicklung der Menschheit beitragen, die „selbst ihre Eigentümlichkeit beibehalten, und dieselbe geehrt wissen wollen“, diese Eigentümlichkeit jedoch „auch den anderen Völker(n) (...) zugestehen“.

Die Kehrseite dieses Konzepts ist eine scharfe Kritik an einer möglichen „Vermischung“ der Völker. Eine „Einnischung und Verderbung durch irgendwen Fremdes“, meinte Fichte, müsse vermieden werden. Die eigentliche Grenze eines Volkes sei eine „durch die geistige Natur des Menschen selbst gezogene“. Ein Volk könne „kein Volk anderer Abkunft und Sprache in sich aufnehmen und mit sich vermischen wollen“, es sei denn um den Preis von Verwirrung und Beeinträchtigung des Fortgangs der Bildung (siehe Fichte [1808] 1928, S. 445 f.).

Völkische Homogenitätsvorstellungen wie die Fichtes, aber auch jene Johann Gottfried Herders, waren eng verknüpft mit antisemitischen Ideologien (vgl. zu Fichtes Antisemitismus: Hentges 1999, S. 110 ff.; Brumlik 2000, S. 75 ff.). In seiner sog. Revolutionsschrift warnte Fichte vor der angeblich von einem jüdischen „Staat im Staate“ ausgehenden Bedrohung: „Fast durch alle Länder von Europa verbreitet sich ein mächtiger, feindselig gesinnter Staat, der mit allen übrigen im beständigen Kriege steht und der in manchen fürchterlich schwer auf die Bürger drückt, es ist das Judentum.“ (Fichte [1793] 1957, S. 129 f.)

Politisch virulent wurden die skizzierten Positionen nach der Niederlage der preußischen Armee in der Schlacht von Jena und Auerstedt (1806) sowie im Zusammenhang mit der französischen Besatzung. Die Bildung eines deutschen Nationalstaates konnte sich aufgrund der mangelnden sozialen Basis und Bewegung vor allem wegen einer schwachen Bourgeoisie, nicht im Zuge gesellschaftlicher Umwälzungsprozesse vollziehen, erfolge vielmehr – in Abgrenzung zu Frankreich – unter Rekurs auf angeblich gott- und naturgegebene Tatsachen.

Volksgruppen-Propaganda in der Zwischenkriegszeit und nach 1945

Die Beschäftigung mit dem Grenz- und Auslandsdeutschum hatte in der Zwischenkriegszeit enorm Konjunktur: Weltweit wurden Volksgruppen „entdeckt“, und als Sprachrohr der sog. europäischen Minderheiten tagte in den Jahren zwischen 1925 und 1938 der „Europäische Nationalitätenkongress“ (vgl. Plake 1994, S. 124 ff.; Goldendach/Minow 1999, S. 42 ff.; Salzborn 2005, S. 69 f.).

Das Auswärtige Amt, welches in Zusammenarbeit mit deutschen Minderheitenpolitikern die politische Linie dieser Tagungen zur Durchsetzung nationaler Interessen: „Den deutsche Minderheiten bietet der Kongress eine internationale Plattform für die Vertretung ihrer Interessen in der breitesten Öffentlichkeit. Dies um so mehr, als die deutschen Volksgruppen im Nationalitätenkongress

nicht nur zahlenmäßig das Übergewicht haben, sondern auch zum weitaus größten Teil die Mittel für die Unterhaltung des Büros und die Durchführung der jährlichen Hauptversammlungen und periodischen Ausschusssitzungen aufbringen.“ (zit. nach: Plake 1994, S. 125)

1927 wurde „Nation und Staat – Deutsche Zeitschrift für das europäische Minderheitenproblem“ aus der Taufe gehoben, ein aufs Engste mit den Nationalitätenkongressen verflochtenes Organ, das bis 1944 erschien und offiziell vom „Verband der Deutschen Volksgruppen in Europa“ herausgegeben wurde. Inoffiziell handelte es sich jedoch um ein von der Berliner Reichsregierung und vom Auswärtigen Amt finanziertes Projekt zum Zwecke der Destabilisierung und Grenzrevision: „Die Autonomie-Forderungen der Minderheitenfunktionäre zielen auf die innere Auslöschung der Nachbarstaaten.“ (Goldendach/Minow 1999, S. 48)

In der Zeitschrift wurde beispielsweise die These aufgestellt, eine Volksgruppe verfüge über eine Rechtspersönlichkeit und die Heimat sei für sie konstitutiv (vgl. Neuwrith 1936; Uecküll-Guldenband 1936). Eine weitere Ausgabe berichtete über Umstellungsmaßnahmen von sog. Volksdeutschen, den „Gottscheer“ (vgl. Klein 1942). Unter der Überschrift „Germanisieren?“ war im Oktober 1942 die Zusammenfassung eines Artikels aus dem *Schwarzen Korps* der SS zu lesen. Ein wenige Monate später publizierter Beitrag des Herausgebers Werner Hasselblatt (1943), überschrieben mit „Der 30. Januar 1933 und die Volkstumspolitik“, stellte die positiven Effekte der nationalsozialistischen Machtübernahme heraus.

Für „Bücher (...) über das Weltjudentum“, an deren antisemitischer Ausrichtung kein Zweifel besteht, wurde in der Dezember-Ausgabe 1942 geworben. In einem weiteren Beitrag zum Thema „Die deutschen Volksgruppen und die Juden“ war zu lesen, „das Volksdeutschum“ werde „auch in Zukunft den Kampf gegen das Judentum mit aller Kraft fortsetzen“ (Nation und Staat, Juni/Juli 1943, S. 269).

Explizit an dieses antisemitische Organ knüpfte ab 1961 eine Zeitschrift mit dem Titel „Europa Ethnica“ an. *Nation und Staat* war 1944 im 17. Jahrgang eingestellt worden; *Europa Ethnica* setzte diese Zählung mit dem 18. Jahrgang fort. Herausgegeben von Guy Héraud (Strasbourg/Frankreich), Johann W. Mannhardt (Marburg/Lahn), Povel Skadegård (Röliged/Dänemark) sowie Theodor Veier (Feldkirch und Wien/Österreich), verbreitete „Europa Ethnica“ die „offiziellen Mitteilungen der ‚Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen‘“ und wies – abgesehen von den offen antisemitischen Äußerungen des Vorgängerorgans – inhaltlich weitgehende Übereinstimmungen mit diesem auf.

„Minderheiten“ oder „Volksgruppen“?

Die Terminologie verweist immer auch auf tiefer liegende ideologische Fragen. So wurde der 1922 gegründete „Ausschuß der europäischen deutschen *Minderheiten*“, welcher später die Zeitschrift *Nation und Staat* herausgab, 1930 in „Verband der deutschen *Volksgruppen* in Europa“ umbenannt. Ein Theoretiker der nationalsozialistischen „Volksstumspolitik“ grenzte 1937 die Begriffe folgendermaßen voneinander ab: „Während im Mittelpunkt des Minderheitenrechts das Individuum und der Schutz seiner geheiligten und unveränderlichen Rechte steht, dreht sich das nationalsozialistische Denken ausschließlich um die Volksgemeinschaft und begreift das Individuum nur als Glied einer solchen. Während das Minderheitenrecht in liberal-demokratischer Weise befangen einen Ausgleich gegenüber der Mehrheit schaffen will, geht der Nationalsozialismus von dem ursprünglichen Tatbestand, dem Volke, aus und erkennt die organische Gleichberechtigung aller Völker an. Er spricht nicht mehr von Minderheiten, sondern von Volksgruppen.“ (Klauss 1937, S. 5)

Wie noch zu zeigen sein wird, vollzog sich in Österreich ab Mitte der 1970er-Jahre eine terminologische Wende in dem Sinne, dass dem Minderheitenbegriff eine Absage erteilt wurde und der Volksgruppenbegriff eine Renaissance erlebte. Einer der einflussreichsten Protagonisten der Volksgruppenpolitik, wenn nicht sogar *der* einflussreichste überhaupt, war Theodor Veiter.

Prof. Dr. Theodor Veiter² als Volkstumstheoretiker

Einer der Herausgeber von *Europa Ethnica*, Theodor Veiter, fungierte ab 1960 – trotz der von ihm in den 30er-Jahren vertretenen antisemitischen Positionen – sowohl in NGOs als auch in Regierungsorganisationen als Politikberater in Sachen Volksgruppenrecht: u.a. im „Bund der Vertriebenen“ (BdV), in der „Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen“ (FUEV), als Gründungsmitglied des „Internationalen Instituts für Nationalitätenrecht und Regionalismus“ (INTEREG), als Vizepräsident der „Association Internationale pour la Défense des Langues et Cultures Menacées“ (A.I.D.L.C.M.) oder als Mitglied der „Studienkommission für Probleme der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ beim Bundeskanzleramt am Wiener Ballhausplatz.

² Veiter (1907-1994) studierte in seiner Geburtsstadt München sowie in Grenoble und Wien Rechtswissenschaft, promovierte in Wien und war bis März 1938 als Assistent an der dortigen Universität bei Prof. Karl Gottfried Hugelmann beschäftigt. Honorarprofessuren hatte er ab 1966 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Künigsstein/Ts. und ab 1976 an der Universität Innsbruck (Lehrstuhl: Allgemeine Staatslehre, Flüchtlings- und Volksgruppenrecht) inne (vgl. Veiter 1977; Habel 1993).

1977 wurde nach Beratungen mit der FUEV-Spitze das INTEREG gegründet. Entgegen der Behauptung, als private Einrichtung wirken zu wollen, wurde es vom Freistaat Bayern getragen. Institutspublikationen von Theodor Veiter (1977) oder Felix Ermacora (1978) gab die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit heraus (vgl. Veiter 1977; Ermacora 1978; Veiter 1984a; Gerdes 1985, S. 84 f.; Goldendach/Minow 1999, S. 84).

Vom 16. bis 18. Mai 1985 fand die „Wiedergründung des Europäischen Nationalitätenkongresses“ (Europa Ethnica 1/1985, S. 65) statt, initiiert und einberufen von der FUEV und der A.I.D.L.C.M. sowie vom INTEREG. „Zu Beginn des Kongresses sprach Professor Dr. Theodor Veiter, der in allen drei einladenden Organisationen eine führende Position innehat“, berichtete *Europa Ethnica* (1/1985, S. 67).

Ethnos statt Demos

Die volkstumspolitischen und -rechtlichen Positionen von Theodor Veiter sollen im Folgenden vorgestellt werden, weil er einer der prominentesten Volkstumstheoretiker des 20. Jahrhunderts war und selbst in einer antirassistischen österreichischen Zeitschrift von Marjan Pipp (1998) als „anerkannter(r) Völkerrechtler“ positiv rezipiert wurde.

In den Veröffentlichungen von Veiter (1967, 1977, 1979 und 1984a) bilden Frankreich und Deutschland das zentrale Gegensatzpaar. Die Französische Revolution und insbesondere der Jakobinismus beförderten laut Veiter einen engstimmigen Nationalismus, während die geistesgeschichtlichen Strömungen in Deutschland – allen voran die deutsche Romantik – dem Nationalstaatsgedanken eine Absage erteilten. In der französischen Tradition sei fortwährend versucht worden, eine Identität zwischen Nation und Staat herzustellen, wobei man dem Staat das Primat zugewiesen habe. Demgegenüber werde die Nation in der deutschen Tradition naturrechtlich durch präpositive Rechtsgrundsätze begründet und rangiere *über* dem Staat, sodass zwischen Nation und Staat ein dauerhaftes Spannungsverhältnis bestehe. Der französischen Willens- als Staatnation stehe die große deutsche Kulturgemeinschaft gegenüber. Besonders in der deutschen Romantik sei die individualistische und mechanistische Volksumsaufassung des Nachbarlandes zugunsten der organischen Volksbegriffstheorie, wie sie u.a. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Johann Gottlieb Fichte, Friedrich Schlegel und Adam Müller verträten, kritisiert worden.

Das Volk („ethnos“) begreift Veiter als „ens sociale“, d.h. als natürliche Gemeinschaft, die eine gemeinsame Abstammung aufweise und sich von anderen natürlichen Gemeinschaften durch kulturelle und geistige, meist sprachliche Eigenartung und ein entsprechendes Bewusstsein unterscheide. Für den Innsbrun-

cker Hochschullehrer war das Volk „zeitwig“. Seinen volksgruppenrechtlichen Forderungen liegt die prinzipielle Absage an eine Konzeption des Volkes im Sinne von „demos“ und eine Parteinahme für Volk im Sinne von „ethnos“ zugrunde (vgl. Heniges/Reißland 2001; Salzborn 2005, S. 98 ff.).

Begrifflich unterscheidet Veiter zwischen Minderheiten, nationalen Minorheiten und Volksgruppen. Der Minderheitenbegriff sei negativ konnotiert, dem darin schwinde etwas Minderberechtigtes, Minderwertiges und rein Mechanisches mit. Minderheiten seien lediglich *Zahlenminderheiten*. Unter den Begriff „nationale Minderheiten“ subsumiert Veiter Zuwanderungsminderheiten ohne ausgegliedertes Gesellschaftsgefüge, die folglich nicht notwendig ethnische Substanz aufwiesen. Seine rechtstheoretischen Ausführungen gelten der Volksgruppe, die Veiter (1977, S. 165) folgendermaßen definiert: „Volksgruppe ist eine erlebte und gelebte Gemeinschaft, gekennzeichnet durch das Leben im Verbände, durch eine Heimat, nämlich die Heimat der Gruppenangehörigen, das Eingebundensein in die Geschlechterfolge, dies als Volk oder Teil eines Volkes, die als ethnos (ethnische Schicksalsgruppe) in einem nicht von ihr allein beherrschten Staat oder Gliedstaat sich zur Selbstbehauptung gegenüber einer zahlenmäßigen oder wirkungsmächtigen anders-ethnischen Mehrheit gezwungen sieht, wenn sie nicht eingeeignet werden oder untergehen will.“

Volksgruppen seien mit Persönlichkeitsrechten ausgestattete Gruppen der obersten Kategorie, die im Schöpfungsplan Gottes einen der tragenden Pfeiler menschlicher Gemeinschaft darstellen. Die geistige Zielsetzungsgemeinschaft sei nicht materialistisch im Sinne einer Rassenlehre zu verstehen; geistige Komponenten, etwa Sprache, Religion, bejahte gemeinsame Geschichte und „rassistische Differenzierung“, gehörten vielmehr dazu.

Individual- oder Gruppenschutz?

Die von Veiter zum Individual- und Gruppenschutz angestellten Überlegungen seien kurz resümiert: Zum Schutz der (nationalen) Minderheiten – besser: Angehöriger solcher Minderheiten – reichen Individual-, also letztlich Menschenrechte, vollkommen aus. Sie stellen sicher, dass die betreffenden Individuen nicht aufgrund ihrer „Rasse“ (Anführungszeichen von mir, *G.H.*), Religion oder Sprache diskriminiert würden. Das Manko des Individualschutzes bestehe jedoch darin, dass die Volksgruppe nicht vor „Umvolkung“ (Anführungszeichen von mir, *G.H.*), Assimilierung und dem Erlöschen als Minderheit bewahrt werde. Dies könne nur durch gruppenrechtliche Maßnahmen geschehen. Ein Gruppenrecht erachte die Volksgruppe als solche, nicht nur die Individuen, als schützenswert. Aus dieser Zielbestimmung leite Veiter konkrete Maßnahmen, etwa

die Forderung bzw. den Erhalt der Sprache, der Kultur und der geistigen Besondereit, ab. Volksgruppen seien als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu betrachten. Sie sollten über ein Verbandsklagerecht verfügen, und der jeweilige Staat müsse dazu verpflichtet werden, für ihren Fortbestand Sorge zu tragen. Die Unterscheidung zwischen den individual- und gruppenrechtlichen Formen des Minderheitenschutzes korrespondiert mit der Differenzierung zwischen einem „dulden“ und einem „fördern“ Nationalitätenrecht³. Veiter erachtete Letzteres als die einzig mögliche Form des Volksgruppenrechts. Ein so verstandenes Nationalitätenrecht gelte einher mit einem ethnischen Föderalismus über Staatsgrenzen hinweg, einem „Europa der Völker“ (Guy Héraud), und erfordere auf europäischer Ebene z.B. einen „Ombudsmann für Minderheitenschutz“ (Felix Ermacora).

Aufgrund dieser völkischen Ideologie und seiner Konzeption der sog. Volksgruppe gelangte Veiter zu dem Schluss, dass nur ein gruppenrechtliches Schutzsystem dem Volksgruppenrecht entspreche. Bezogen auf das österreichische Rechtssystem konstatierte er, der (noch zu behandelnde) Staatsgrundsatz aus dem Jahre 1867, in dem von (laut Veiter mit „Volksgruppen“ zu übersetzen) „Volksstämmen“ die Rede ist, genüge den gruppenrechtlichen Anforderungen, die mit den Alliierten geschlossenen Verträge von Saint-Germain (1919) und der Staatsvertrag aus dem Jahre 1955 sähen jedoch lediglich individualrechtliche Maßnahmen vor. Im Gegensatz dazu beinhaltet das 1976 beschlossene Volksgruppengesetz neben Elementen des Individual- auch solche des Gruppenrechts.

Volksstämme, Minderheiten und Volksgruppen im österreichischen Recht

Die Verfassung, welche sich Österreich im Jahre 1867 gab, ging von der Prämisse aus, dass auf dem Staatsgebiet verschiedene „Volksstämme“ lebten, und schrieb im Art. 19 deren Gleichberechtigung fest: „1. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. 2. Die Gleichbe-

3 Sie geht auf den NS-Volksstammforscher Dr. Heinz Kloss zurück, der 1940 Chef der Abteilung für Volksforschung und von 1941 bis zum Kriegsende Leiter der Publikationsstelle Stuttgart/Hanburg (Nachrichtensstelle und Archiv für Zeitdokumentation) war (vgl. Fahbusch 1999, S. 446 f., S. 728 f. und S. 731 ff.). 1941 veröffentlichte Kloss „Das Volksgruppenrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika“. Veiter übernahm in seinen Publikationen (1969, S. 69; 1977, S. 140 ff.) die von Kloss entwickelte und in „Nation und Staat“ (vgl. Kubak 1941, S. 129) gelobte Unterscheidung zwischen förderndem und duldem Nationalitätenrecht. Während der 60er-Jahre unterhielt Kloss (1965) eine „Forschungsstelle für Nationalitäten- und Sprachentragen“ in Marburg.

rechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichen Leben wird vom Staate anerkannt. 3. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet werden, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“ (Staatsgrundgesetz 1867)

Ein von Prof. Dr. Karl Gottfried Hugelmann im Jahre 1934 herausgegebenes Standardwerk, das u.a. auch einen Beitrag seines damaligen Assistenten Theodor Veiter enthält, trägt den Titel „Das Nationalitätenrecht des alten Österreich“ (vgl. Buchanzeigen in: Nation und Staat 7/1934 sowie 11-12/1937).⁴ Veiter setzte die von Hugelmann begründete Interpretation des Art. 19 Staatsgrundgesetz fort und vertrat den Standpunkt, dass es sich bei dem altösterreichischen Nationalitätenrecht, welches die Gleichberechtigung aller „Volksstämme“ sowie die Wahrung und Pflege von deren Nationalität und Sprache garantierte, um ein vorbildliches Recht handle, da mit ihm gruppenrechtliche Maßnahmen festgeschrieben seien. Mit seiner Position, dass Art. 19 im damaligen österreichischen Rechtssystem immer noch Gültigkeit habe, vertrat Veiter (1971, S. 2; 1979, S. 29 ff.; vgl. zur Frage der Weitergeltung des Art. 19: Okresek 1997, S. 99) zwar innerhalb der Fachwissenschaft eine aus verschiedenen Gründen zweifelhafte Position: auf eine umso größere Resonanz stieß seine Interpretation allerdings bei den Protagonisten eines Gruppenrechts, die sich wiederholt auf den Volkstumstheoretiker bezogen, um ihrer Forderung nach Aufnahme gruppenrechtlicher Schutzbestimmungen in die Gesetzgebung mehr Gewicht zu verleihen.⁵

Im September 1919 hatten die alliierten Siegermächte mit Österreich einen Friedensvertrag geschlossen. Das in Saint-Germain-en-Laye unterzeichnete Ab-

4 Der Professor für Rechts- und Staatswissenschaften, welcher seine wissenschaftliche und politische Arbeit in den Dienst des NS-Staates stellte, lehrte an den Universitäten Wien, Münster und Göttingen. Bereits 1932 begründete Hugelmann – ein „fanatischer Anschlußanhänger“ (Veiter 1984b, S. 259) – juristisch den Ausschluss der jüdischen Bevölkerung aus der deutschen Volksgemeinschaft (vgl. Fahlbusch 1999, S. 78). Auftragsgeber des von Hugelmann herausgegebenen Sammelwerkes war die von Max Hildebert Boehm geleitete, in Berlin-Siegwitz ansässige „Deutsche Gesellschaft für Nationalitätenrecht“ (vgl. Veiter 1984b, S. 209). Seinen 1934 in *Nation und Staat* veröffentlichten Beitrag schloss Hugelmann (1934, S. 291) mit der Bemerkung: „(E)s wird eine besonders dankbare Aufgabe sein, zu untersuchen, welche Möglichkeiten eines Volksgruppenrechtes sich im Rahmen von Staaten ergeben, in denen das Führerprinzip der beherrschende Gedanke der Verfassung ist.“

5 Im Zusammenhang mit der verfassungsmäßigen Verankerung der Staatszielbestimmung „Volksgruppenrecht“ unterbreitete das Bundeskanzleramt im April 2000 den Vorschlag, den noch aus dem 1867er-Staatsgrundgesetz stammenden Art. 19 zu eliminieren. Mehrere Volksgruppenorganisationen und Terezijsa Stoists protestierten vehement, woraufhin man diesen Plan aufgab (vgl. News-Service v. 24.5.2000).

kommen sah neben Gebietsabtretungen auch die Eigenständigkeit von Ungarn, der Tschechoslowakei von Polen sowie Jugoslawien vor und regelte Österreichs Umgang mit jenen Staatsangehörigen, „die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören“ (Staatsvertrag von Saint-Germain 1919, Art. 67). Gemäß der Vereinbarungen des Staatsvertrages garantierte die Regierung, dass keinem österreichischen Staatsangehörigen im freien Gebrauch irgendeiner Sprache Beschränkungen auferlegt würden. Trotz der Einführung einer Staatsprache seien nicht Deutsch sprechenden österreichischen Staatsangehörigen Erleichterungen beim Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht zu gewährleisten (Art. 66). Österreichischen Staatsangehörigen, „die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören“, wurden laut Art. 67 Staatsvertrag dieselbe Behandlung und Garantien zugesichert; „insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigenen Sprachen nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.“ Die österreichische Regierung verpflichtete sich dazu, „in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen (zu. *G.H.*) gewähren, um sicherzustellen, daß in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde.“ (Art. 68) Ungachtet dessen sollte der Unterricht der deutschen Sprache verpflichtend sein (vgl. ebd.). In Städten und Bezirken, wo eine relativ hohe Zahl anderssprachiger Staatsbürger wohnte, werde den Minderheiten „von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert“.

Waren die Minderheitenschutzbestimmungen des Jahres 1867 in erster Linie gruppenrechtlich ausgerichtet, so fanden sich im Friedensvertrag von Saint-Germain aus dem Jahre 1919 nur *individuenrechtliche* Bestimmungen. Deutlich wird die unterschiedliche Ausrichtung der Vertragswerke vor allem daran, dass der Art. 19 aus dem Jahre 1867 von „Volksstämmen“ sprach und diese als Träger des Rechts fungierten, während die Regelungen nach dem Ersten Weltkrieg jenen Staatsbürger(inne)n galten, „die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören“. Nümmehr waren Individuen und nicht etwa Gruppen oder Kollektive Rechtsträger/innen.

Fortgesetzt wurde die Abkehr vom gruppen- und die Hinwendung zum individuellenrechtlichen Minderheitenschutz auch im Staatsvertrag von Wien, den

Österreich im Mai 1955 mit den Alliierten schloss.⁶ „Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in (den Bundesländern, G.H.) Kärnten, Burgenland und Steiermark“, so lautet Art. 7 des betreffenden Vertrages. „genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.“ (Der Österreichische Staatsvertrag von 1955, dok. in: Stourzh 1998, S. 689) Den Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe wird der „Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache“ zugestanden sowie eine „verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen“ (ebd., S. 689 f.). Weiter heißt es: „In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.“ (ebd., S. 690) Verboten sind laut Staatsvertrag alle Tätigkeiten von Organisationen, die der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen bezwecken.

Theodor Veiter, dessen Positionen oben vorgestellt wurden, kritisierte den Staatsvertrag von 1955 dahingehend, dass dieser „nur die ‚slowenischen und kroatischen Minderheiten‘ als Schutzobjekt“ (Veiter 1979, S. 12) kenne, damit noch hinter dem Friedensvertrag von Saint-Germain zurückbleibe und „auch hier wiederum vorwiegend, vielleicht sogar ausschließlich nur einen Individualschutz“ vorsehe, also nicht auf die „Erhaltung der ethnischen Gruppe“ als solche abziele.

Deutlich wird an diesen Äußerungen, aus welcher Perspektive der Volkstumspoliker Theodor Veiter die völkerrechtlichen Verträge kritisierte: Als vehementer Verfechter der Gruppenrechte bezog er sich positiv auf die aus der Verfassung des Habsburgerreiches stammende Verpflichtung zum Schutz bzw. zur Förderung der „Volksstämme“ und bemängelte an den mit den Alliierten geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen (aus den Jahren 1919 und 1955) die vorwiegend individualrechtliche Ausrichtung der Minderheitenschutzbestimmungen.

Die vom österreichischen Bundeskanzler eingerichtete „Studienkommission für Probleme der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“, welche bis zum Sommer 1975 tagte, wurde von Veiter ausdrücklich erwähnt, denn – so seine Einschätzung – der Name dieser Kommission, in dem der Begriff „Volksgruppe“

⁶ „Brücken für unser Land in einem neuen Europa“?

vorkomme, mache deutlich, „daß Österreich den Weg von der bloßen ‚Minderheit‘ (...) hin zur Volksgruppe beschreiten wollte“ (Veiter 1979, S. 13). Schließlich sprach Veiter (ebd.) von einer „Wende zugunsten eines modernen Volkstumsgruppenrechts“.

Im Juli 1976 trat das sog. Volkstumsgruppenengesetz in Kraft, welches festschrieb, dass die Volkstumsgruppen in Österreich und ihre Angehörigen den Schutz der Gesetze genießen: „Die Erhaltung der Volkstumsgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten.“ (Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volkstumsgruppen in Österreich, § 1 Abs. 1) Volkstumsgruppen wurden als „in Teilen des Bundesgebietes Wohnhafte und beheimatete Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nicht-deutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“ (§ 1 Abs. 2) definiert. Durch Verordnung der Bundesregierung und im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates waren nach Anhörung der betreffenden Landesregierungen folgende Vereinbarungen zu treffen: Erstens musste festgelegt werden, für welche Volkstumsgruppen ein Volkstumsgruppenbeitrag einzurichten ist; zweitens waren jene Gebietsteile festzuschreiben, in denen man wegen des relativ hohen Anteils von Volkstumsgruppenangehörigen (mindestens 25 Prozent) zweisprachige Ortschaften anbringen musste; drittens sollte vereinbart werden, bei welchen Behörden und Dienststellen die Verwendung der Sprache einer Volkstumsgruppenangehörigen war (vgl. § 2 Abs. 1).

Aufgaben und Funktion der Volkstumsgruppenbeiräte bestanden laut 1976er-Gesetz darin, Bundesregierung, -minister und ggf. auch Landesregierungen in Volkstumsgruppenangelegenheiten zu beraten. Die Bundesregierung bestellte die Mitglieder der Volkstumsgruppenbeiräte nach vorheriger Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierungen für die Dauer von vier Jahren (vgl. § 4 Abs. 1). Volkstumsgruppenbeiräte sollten das „kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volkstumsgruppen (...) wahren und (...) vertreten“ (§ 3 Abs. 1) sowie „die in der betreffenden Volkstumsgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend“ repräsentieren (vgl. § 4 Abs. 1). Laut Gesetz war der Bund seither dazu verpflichtet, „Maßnahmen und Vorhaben“ zu fördern, „die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volkstumsgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen“ (§ 8 Abs. 1).

Es stellt sich die Frage, ob das Volkstumsgruppenengesetz – vergleichbar mit den völkerrechtlichen Bestimmungen der Verträge von Saint-Germain und Wien – ausschließlich individual- oder auch kollektivrechtliche Elemente enthält. Zahlreiche Indizien sprechen für die These, dass kollektivrechtliche Elemente in das Gesetz Eingang gefunden haben. Schon die Tatsache, dass es als Volkstumsgruppen- und nicht als Minderheitengesetz firmiert, verweist auf eine Trendwende – nicht nur in der Terminologie, sondern auch in der ideologischen Konzeption. „Die

⁶ Gerald Stourzh rekonstruiert in seiner Monografie „Um Einheit und Freiheit“ die Entstehung des Minderheitenschutzartikels im Staatsvertrag von 1955. Die Verhandlungen darüber fanden zwischen dem 17. und 24. August 1949 statt. Verhandlungsführer waren die Sonderbeauftragten der Alliierten. „De facto ist der von den Sonderbeauftragten im August 1949 vereinbarte Text im Mai 1955 mit nur einer ganz geringfügigen Änderung als Art. 7 in den endgültigen Text des Staatsvertrags übernommen worden“, lautet das Resümee von Stourzh (1998, S. 160 f.).

Änderungen im Bereich der ethnischen Grundrechte, die seit 1945 in Österreich erfolgt sind, werden schon durch die Änderung der Begriffe deutlich“, konstatierte ein Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes: „Bezeichnete (...) die österreichische Rechtsordnung (nach 1945, *GH*) die ethnischen Gruppen noch als ‚Minderheiten‘, zumeist mit den Adjektiven ‚sprachlich‘ oder ‚national‘, so hat der Bundesgesetzgeber 1976 mit dem Volksgruppengesetz den Begriff der ‚Volksgruppe‘ festgelegt“ (Tichy 1994, S. 240)

Kollektivrechtliche Elemente finden sich ferner in jenen Passagen des 1976er-Volksgruppengesetzes, wo die „Erhaltung der Volksgruppen“ und die „Sicherung ihres Bestandes“ als gesetzlicher Auftrag formuliert werden. Es geht demnach nicht lediglich darum, die Angehörigen der sog. Volksgruppen, d.h. die Individuen, vor Diskriminierung zu schützen, sondern um die Sicherung der Fortexistenz einer als homogen konstruierten Gruppe, d.h. eines Kollektivs.

Das Gesetz geht von der Prämisse aus, dass die entsprechenden Gruppen nicht nur über eine eigene Sprache, sondern auch über ein eigenes „Volkstum“ verfügen. Auch der Rekurs auf das „Volkstum“ als konstitutives Element einer Minderheit bzw. Volksgruppe entspringt nicht einer individual-, vielmehr einer kollektivrechtlichen Tradition. Es ist also festzuhalten, dass sich in Österreich – unter maßgeblichem Einfluss von Volksstumstheoretikern wie Theodor Veiter und Felix Ermacora – der Begriff „Volksgruppe“, das Volksgruppengesetz und Elemente eines kollektivrechtlichen Minderheitenschutzes durchsetzen konnten.

Theodor Veiter (1979, S. 30) postulierte die Identität zwischen Volksstämmen und -gruppen: „Daß ‚Volksstämme‘ mit den im alten Österreich häufig so bezeichneten ‚Nationalitäten‘ und damit mit den ‚Volksgruppen‘ nach heutigem Sprachgebrauch identisch sind, wird (...) nicht bezweifelt werden können.“ Als zentral erachtete der Politikberater in Sachen „Volksgruppen“ die Tatsache, dass durch das Volksgruppengesetz die „irrig, mechanistische Auffassung des VerFGH (...) überholt ist, der nur noch von der Existenz von (Zahlen-)Minderheiten spricht“ (Veiter 1979, S. 30). Demnach behauptete Theodor Veiter inhaltliche Kontinuitäten und Affinitäten zwischen dem 1867er-Staatsgrundsatz und dem 1976er-Volksgruppengesetz. Gemeinsam sei beiden Rechtssystemen, dass dem Staat die Aufgabe zukomme, „Volksstämme“ bzw. „-gruppen“ – also Kollektive als solche – zu erhalten und der Schutz nicht nur einzelnen, isoliert betrachteten Angehörigen der Volksgruppen gelte (vgl. ebd., S. 26).

Volksgruppenpolitik nach dem Ende des Ost-West-Konflikts

Anfang der 1990er-Jahre erlangte die Volksgruppenpolitik in Österreich eine neue Dynamik: Wenige Wochen, nachdem sich Slowenien als souveräner Staat konstituiert hatte, wandte sich der damalige Außenminister Dr. Alois Mock an die

neue Regierung und meldete einen Vertretungsanspruch für jene dort lebenden „Altösterreicher deutscher Sprachzugehörigkeit“ an, die FPÖ-Politiker/innen auch gern als „Algottscheer“ und „Deutsch-Untersteirer“ bezeichnen (vgl. Drs. 2766/J). Die slowenische und die österreichische Regierung vereinbarten, Historikerkommissionen zur Erforschung der Geschichte und aktuellen Lebenssituation der jeweiligen Minderheiten auf ihrem Staatsgebiet, d.h. der sog. Altösterreicher in Slowenien und der Slowenen in Österreich, einzurichten. Prof. Dr. Dušan Nečak (Universität Ljubljana/Laibach) und Prof. Dr. Stephan Kerner (Universität Graz, Ludwig Boltzmann Institut für Kriegsfolgen-Forschung Graz/Wien) untersuchten die Geschichte der deutschsprachigen Volksgruppe in Slowenien von 1939 bis zur Gegenwart (vgl. Kerner 2000). Zur Situation der slowenischen Volksgruppe in Österreich arbeiteten Prof. Dr. Horst Hasselsteiner und Prof. Dr. Arnold Suppan vom Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Institut (vgl. folgende Anfragen an die Ministerien und Anfragebeantwortungen zum Thema österreichisch-slowenische Historikerkommissionen: 377/AB, 527/AB, 2343/AB, 2752/AB).

In zahlreichen mündlichen und schriftlichen Anfragen sowie Debatten im National- und Bundsrat forderten vor allem FPÖ-Politiker/innen wiederholt, dass die Förderung der Volksgruppen nicht an den österreichischen Grenzen Halt machen dürfe, und behaupteten, dass die in Slowenien lebenden „Algottscheer“ und „Deutsch-Untersteirer“ bereits seit 1991 auf ihre Anerkennung als Volksgruppe warten. „Werden Sie dafür sorgen“, fragte der damalige Bundesrat und FPÖ-Politiker Dr. Peter Harring seinen Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und Vizekanzler Dr. Wolfgang Schüssel (ÖVP), „daß es spätestens im Zuge eines allfälligen EU-Beitritts Sloweniens zur Anerkennung der Altösterreicher deutscher Muttersprache als Volksgruppe kommt sowie die Rechte der Vertriebenen gewährleistet werden?“ (Bundsrat, 12.2.1998) Schüssel versicherte, dass er das Thema bereits mehrfach in Slowenien angesprochen und die Außenminister Zoran Thaler und Davorin Kracun „auch massiv mit den ganz konkreten Wünschen“ (ebd.) vertraut gemacht habe.

Ein weiterer Anlass für die erneute Dynamik der Debatte über Volksgruppenrechte und insbesondere für die Forderung nach einer Verankerung des Volksgruppenschutzes als Staatsziel war nach Aussage der grünen Nationalratsabgeordneten Tereziya Stoisits die Ermordung von vier Roma mittels einer Rohrbombe in Oberwart (Burgenland) im Februar 1995. Seitler wurde die Volksgruppenpolitik wiederholt im Parlament thematisiert: Der österreichische Nationalrat debattierte im Januar 1996 über einen von der Bundesregierung vorgelegten Bericht zur Volksgruppenförderung 1993/94; im April desselben Jahres wurde der von Dr. Harald Ofner (FPÖ) und Genossen eingebrachte Entschließungsantrag betreffend die besondere Förderung der Volksgruppen im „Millenniums-

jahr“ vom Nationalrat verhandelt; im Februar 1997 fand im Nationalrat die Debatte über den Bericht der Bundesregierung zur Volksgruppenförderung 1995 statt; im Juni schließlich wurde das „Memorandum der österreichischen Volksgruppen an die Österreichische Bundesregierung und den Nationalrat“ (1997) veröffentlicht.

Das Memorandum der österreichischen Volksgruppen

Das Memorandum sollte die Weichen für den weiteren Verlauf der volksgruppenpolitischen und -rechtlichen Diskussionen – besonders im Hinblick auf die Staatszielbestimmung „Volksgruppenschutz“ – stellen, denn die verfassungsmäßige Verankerung des Bekenntnisses der Republik Österreich zu ihrer ethnischen Vielfalt war eine der zentralen Forderungen. „Eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft“, so konstatierte das Memorandum, „achtet nicht nur auf die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sondern schafft auch Bedingungen, die es ihnen ermöglichen, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln.“

Man unternahm keinen Versuch, den Begriff „Volksgruppen“ in einer anderen Weise zu definieren und auf die neuen Minderheiten (Arbeitsmigranten und Flüchtlinge) auszuweiten, sondern orientierte sich an der Begriffsbestimmung, die im österreichischen Recht enthalten war. „Um das Ziel der Erhaltung ethnischer Minderheiten zu gewährleisten“, so die Argumentation des Papiers, reiche eine bloße rechtliche Gleichstellung mit den Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung nicht aus, da auf diese Weise die faktische Ungleichheit zwischen Mehrheit und Minderheit nicht kompensiert werden könne. Vielmehr forderte das Memorandum zusätzliche Rechte für die Angehörigen der Volksgruppen.

Bezüglich der Kontroverse um kollektiv- oder individualrechtlichen Schutz trat das Memorandum für den Letzteren ein. Eine Forderung nach einem Volksgruppenmandat in öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie der öffentlich-rechtlichen Vertretung (Ethnokammer) wurde nicht erhoben, denn eine solche Forderung stünde, so der Hinweis der Kommission, in Widerspruch zur individualrechtlichen Konzeption des Volksgruppenschutzes. Man hatte auch die Frage des Verbandsklagerechtes diskutiert und stellte fest: Da sich „die Kommission für die Annahme der Staatszielbestimmung und das damit einhergehende individualrechtliche Minderheitenschutzkonzept“ ausspreche, werde „die Forderung nach einem Verbandsklagerecht nicht weiter verfolgt“. Die verfassungsrechtliche Verankerung des Umweltschutzes diente der Kommission als Vorbild für eine Festschreibung der Staatszielbestimmung. Diese solle ein „Bekenntnis zur spezi-

fischen österreichischen Identität“ ablegen, „die ihre Wurzeln auch in der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Österreichisch-Ungarischen Monarchie hat“.

Im November 1998 brachte die Abgeordnete Terezia Stoisits (Die Grünen) einen Entschließungsantrag zur rechtlichen Umsetzung des Memorandums der österreichischen Volksgruppen ein (vgl. Drs. 11/AE), der die Wiener Regierung u.a. dazu aufforderte, eine Staatszielbestimmung zum Minderheitenschutz in die Bundesverfassung aufzunehmen. Ihr Antrag wurde an den Verfassungsausschuss überwiesen.

Die ÖVP/FPÖ-Regierung und der Volksgruppenschutz als Staatszielbestimmung

Angesichts der Tatsache, dass bereits seit 1997 verstärkt die Forderung nach einer verfassungsmäßigen Verankerung des Volksgruppenschutzes erhoben wurde, muss es auf den ersten Blick verwundern, dass die von den österreichischen Vertreter(inne)n anerkannter „Volksgruppen“ (Kroaten, Roma, Slowaken, Slovenen, Tschechen und Ungarn) erhobene Forderung ausgerechnet kurz nach der Regierungsübernahme durch die ÖVP/FPÖ-Koalition verwirklicht wurde. Die FPÖ hatte sich jedoch in den vergangenen Jahren – sowohl in parlamentarischen Debatten und Initiativen wie auch in ihrem Parteiprogramm von 1997 – als Verfechterin eines österreichischen und europäischen (kollektivrechtlichen) Volksgruppenschutzes präsentiert. Ihre klare Parteinahme für den Volksgruppenschutz führte dazu, dass sie mit rassistischen und antisemitischen Parolen Wahlkampf betrieb oder Zeitschriften wie die *Aula* unterstützte, in denen geschichtsrevisionistische Positionen vertreten werden (vgl. Gärtner 1996; Anti-Semitism World-wide 2001/2002; Bailler 2004).⁷

⁷ Als Ergebnis innerparteilicher Lagerkämpfe, die zwischen Jörg Haider und dem Kreis um Heinz-Christian Strache, Andreas Mölzer und Ewald Stadler ausgetragen wurden, verkündeten Haider und die FPÖ-Regierungsmitglieder am 4. April 2005 ihren Parteaustritt und gaben die Gründung der neuen Partei „Bündnis Zukunft Österreich“ (BZÖ) bekannt. Innerparteiliche Fingelkämpfe und daraus resultierende Abspaltungstendenzen ließen sich bereits vorher feststellen: Einerseits war offensichtlich, dass sich unter dem Dach der FPÖ Vertreter/innen verschiebender – einander widersprechender – wirtschaftspolitischer Konzeptionen versammelt hatten, andererseits wurden diese ideologischen Differenzen durch die Regierungsbeteiligung der FPÖ weiter verschärft. Kurt Richard Luther (2005, S. 20 f.) führt die Gründung des BZÖ darauf zurück, dass die FPÖ-internen Widersprüche zwischen der „stark marktorientierten Wirtschaftspolitik“ und einer Sozialpolitik, die vorgab, sich an den Interessen des „kleinen Mannes“ zu orientieren, nicht mehr zu überbrücken waren. In eine ähnliche Richtung weist die Einschätzung von Herbert Schedel (2005, S. 27): „Damit ist nun auch in Österreich der parteiförmige Rechtsextremismus in eine neoliberale (postfordistische) und eine national-soziale (fordistische) Fraktion zerfallen.“ Diese Widersprucksituation durchzieht die einzelnen Parteien der extremen Rechten, teilt aber auch das rechtsextreme Lager in einen traditionellen

Die Kehrseite des paternalistischen Protegierens der sog. autochthonen Volksgruppen bildete eine schroffe Abwehralhaltung gegenüber Flüchtlingen und Migrant(inn)en. Antisemitische Töne klangen nicht nur in der von der FPÖ forcierten Kampagne gegen die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter/innen an (vgl. Der Standard v. 9.7.2000); mit der polemischen Aussage „Ich verstehe nicht, wie jemand, der Ariel heißt, so viel Dreck am Stecken haben kann“ (zit. nach: Der Standard v. 28.2.2001) nahm Jörg Haider Ariel Muzicant, Präsident der israelitischen Kultusgemeinde (IKG) in Wien, ins Visier und eröffnete eine offen antisemitische Debatte, die auch den Wahlkampf 2002 prägte (vgl. Pelinka/Wodak 2002). Haiders antisemitische Rhetorik dominierten drei Klischees: *erstens* das Zerbild vom „angeblichen Holocaust-Überlebenden“, der weder besser noch schlechter sei als ein Nazi, *zweitens* das Stereotyp des „ehrliehen Juden“, der die Wahrheit über „die Juden“ enthülle, und *drittens* als sein Pendant das des „veräterschen Österleiers“, der gemeinsam mit jüdischen Verbindungen im Ausland gegen seine Heimat vorgehe (vgl. Per 2002).

Wichtige Faktoren, die einen Allparteienkompromiss in der Frage des Staatsziels „Volksgruppenschutz“ ermöglichten oder beförderten, waren der Boykott Österreichs durch alle übrigen 14 EU-Staaten und das internationale Monitoring. Franjo Schruiff bemerkte, dass der Bundeskanzler den Minderheitenfragen eine weitaus größere Bedeutung einräumte als in den vorangegangenen Wahlperioden: „In der letzten Zeit hat Kanzler Schüssel es bei keiner Rede verabsäumt zu erklären, bei den Volksgruppen etwas machen zu wollen. Das war sonst nicht so bei ihm, obwohl er seit Jahren in der Regierung ist.“ Schruiff konkretisierte dies an Schüssels Rede auf einem Parteitag in Wien, seiner Rede zum Regierungsprogramm, seinem Beitrag zur Haushaltsdebatte und seiner Erklärung zum Antrassismstag (vgl. Eurolang v. 27.3.2000).

Der Rechtfertigungsdruck und die internationale Beobachtung, unter der die ÖVP/FPÖ-Regierungskoalition stand, führten schließlich dazu, dass die Staatszielbestimmung „Volksgruppenschutz“ am 7. Juli 2000 im Nationalrat beschlossen wurde und drei Wochen später in Kraft trat. Der Wortlaut des in Art. 8 der österreichischen Verfassung eingefügten Absatzes entsprach – von kleineren Änderungen abgesehen – der Regierungsvorlage: „Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“ (zit. nach: Parlamentskorrespondenz v. 20.6.2000)

An der Formulierung der Staatszielbestimmung wird deutlich, dass staatliches Handeln nicht *Angehörige* von sprachlichen oder nationalen Minderheiten

und in einem modernisierten Rechtsseximismus: Letzterer firmiert in der Literatur auch als „Standardnationalismus“ (vgl. Butterwege 1999).

gegen Diskriminierung verteidigen und schon gar nicht Flüchtlinge oder Migrant(inn)en vor rassistischen Überfällen schützen, sondern *Kollektive* erhalten soll. Autochthone Volksgruppen stehen künftig im Mittelpunkt der Minderheitenpolitik, und der Staat ist laut Verfassung dazu verpflichtet, Volksgruppen als „zeitewig“ (Theodor Veiter) zu konservieren. In Anlehnung an die Terminologie von Heinz Kloss ließe sich bilanzieren, dass die österreichische Verfassung nunmehr auf das fördernde und nicht nur duldende Nationalitätenrecht abhebt. Bemerkenswert war die traute Eintracht, in der sämtliche im Nationalrat vertretene Parteien – sowohl die an der Regierung beteiligten Parteien FPÖ und ÖVP als auch die Oppositionsparteien SPÖ, Grüne und Liberales Forum – der Verfassungsänderung zugestimmt haben.

Die Debatte über den Schutz der Volksgruppen im Österreich-Konvent

Angelöst durch die Debatte über die Verschiebung der für 2003 geplanten Steuerreform verschärfen sich die Flügelkämpfe innerhalb der FPÖ. Parteichefin und Vizekanzlerin Susanne Riess-Passer sowie Fraktionschef Peter Westenthaler von ihren Parteiämtern zurück, und Finanzminister Karl-Heinz Grasser wechselte zum Koalitionspartner ÖVP. Aufgrund der parteiinternen Streitigkeiten beschloss der damals amtierende Bundeskanzler Wolfgang Schüssel, die Zusammenarbeit mit der FPÖ zu beenden (vgl. Bailier 2004, S. 171).

Infolge des Zerbrechens der schwarz-blauen Regierungskoalition fanden am 24. November 2002 vorgezogene Neuwahlen zum Nationalrat statt. Die ÖVP ging daraus als deutliche Siegerin hervor, denn sie konnte ihren Stimmenanteil von ca. 27 Prozent (1999) auf ca. 42 Prozent (2002) steigern und errang 79 Sitze im Nationalrat. Die FPÖ hingegen musste eine Niederlage hinnehmen und erreichte – gemessen an der Nationalratswahl 1999 – nur noch ca. ein Drittel der Stimmen: Vereinigten die Freiheitlichen damals noch ca. 27 Prozent aller Stimmen auf sich, so fielen sie 2002 auf einen Stimmenanteil von ca. 10 Prozent zurück und zogen nur noch mit 18 Abgeordneten ins Parlament ein. Obgleich die beiden Oppositionsparteien SPÖ und Die Grünen einen Stimmenzuwachs verzeichneten (SPÖ: von 33 auf 36,5 Prozent; Die Grünen: von 7,4 auf ca. 9,5 Prozent), reichte es nicht für eine Regierungsbildung. Koalitionsverhandlungen der ÖVP mit den drei anderen Parteien führten im Februar 2003 zu einer Fortsetzung der schwarz-blauen Regierung. Dabei musste die FPÖ jedoch auf mehrere Ministerposten verzichten.

Auf Initiative des ehemaligen Bundesrates Herwig Hösele und anknüpfend an Erfahrungen mit dem Europäischen Konvent und an den Konvent zur Zukunft Europas, der sich im März 2002 konstituierte, fasste der Nationalrat den Be-

schluss zur Schaffung eines Österreich-Konvents, der eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform vorbereiten sollte (vgl. Pollak/Stominski 2005; Hämmerle 2005). In diesem Kontext kam die Frage einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Volksgruppenschutzes erneut auf die Tagesordnung. Am 2. Mai 2003 – also kurz nach Bildung der neuen Regierung – wurde ein Gründungskomitee⁸ eingerichtet, welches die Zusammensetzung des Österreich-Konvents festlegen und dessen Aufgaben präzisieren sollte.

Das Präsidium des Österreich-Konvents bestand aus sieben Mitgliedern: Als Vorsitzender des Präsidiums fungierte Dr. Franz Fiedler, als stellvertretende Vorsitzende wurden Dr. Peter Kostelka und Angela Orthner berufen; Mitglieder des Präsidiums waren ferner: Dr. Eva Glawitschnig-Piesczek, Dr. Claudia Kahr, Dr. Andreas Khol und Herbert Scheibner. Folgende Institutionen bzw. Organisationen entsandten Vertreter/innen in den Österreich-Konvent: die Bundesregierung, die Höchstgerichte, die Volksanwaltschaft, der Rechnungshof, die Landtage, die Landesregierungen, der Städte- und Gemeindebund, die Sozialpartner und die o.g. Parteien. Anwesend waren ferner sog. Virilist(innen), „die als Experten für eine fachlich und sachlich ausgewogene Zusammensetzung des Konvents sorgen sollten.“ (Hämmerle 2005, S. 368)

Der Österreich-Konvent umfasste folgende Ausschüsse:

- I. Staatsaufgaben und Staatsziele
 - II. Legistische Strukturfragen
 - III. Staatliche Institutionen
 - IV. Grundrechtskatalog
 - V. Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden
 - VI. Reform der Verwaltung
 - VII. Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen
 - VIII. Demokratische Kontrollen
 - IX. Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit
 - X. Finanzverfassung
- Gemeinsame Beratungsgruppe der Ausschüsse VI und VII

Der aus 70 Mitgliedern bestehende Konvent konstituierte sich am 30. Juni 2003 und beendete seine Tätigkeit am 31. Januar 2005. Neben den Vollversammlun-

8 Dieses setzte sich zusammen aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler, den drei Präsidenten des Nationalrates, dem Präsidenten des Bundesrates, den Vorsitzenden der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, dem Vorsitzenden der Landeshauptleutenkonferenz, dem Vorsitzenden der Landtagspräsidenten, dem Präsidenten des Städtebundes und dem Präsidenten des Gemeindebundes.

gen des Konvents tagten insgesamt zehn Ausschüsse, die Sachfragen arbeitsteilig diskutierten und Vorschläge für einen Verfassungsentwurf machten. Fragen des Volksgruppenschutzes wurden in den Ausschüssen I und IV thematisiert.

Die insgesamt drei Hearings des Österreich-Konvents fanden am 21. November 2003, am 15. Dezember 2003 und am 26. Januar 2004 statt. Im Rahmen der ersten Anhörung erhielten Vertreter/innen gesellschaftlicher Organisationen und Interessenvertretungen – u.a. aus dem Bereich der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Volksgruppen und der Menschenrechtsorganisationen – die Möglichkeit zur Stellungnahme und Positionsbestimmung. Im Unterschied zu anderen Vertreter(inne)n gesellschaftlicher Gruppen und Verbände hatten sich die christlichen Kirchen und die Vertreter der Volksgruppen zuvor inhaltlich abgestimmt und nutzten damit den Auftritt vor dem Konvent optimal (vgl. Hämmerle 2005, S. 374). Den Vertretern der Volksgruppen standen insgesamt 30 Minuten Redezeit zu.

Martin Ivancsics, Sprecher der Konferenz der Beiratsvorsitzenden der Volksgruppenbeiräte, Vertreter der burgenländischen Kroaten und Menschenrechtskoordinator der dortigen Landesregierung, akzentuierte bei der Expertenanhörung, dass im Zuge der EU-Osterweiterung vier Sprachen der österreichischen Volksgruppen – Ungarisch, Slowenisch, Tschechisch und Slowakisch – zu Amtssprachen der EU geworden seien. Die autochthonen Volksgruppen verfügen somit über Sprachkompetenzen, die geeignet seien, neue Beziehungen zu knüpfen und (sprachliche) Hindernisse zu überwinden. „Ich wünsche uns allen, dass durch die Beratungen des Österreich-Konvents“, so Ivancsics' Fazit, „unsere Volksgruppen auch wirklich jene Möglichkeit bekommen, ihre Aufgabe zu erfüllen, die sie als österreichische Staatsbürger sehen, nämlich als Brücken für unser Land in einem neuen Europa zu fungieren.“ (Österreich-Konvent, 21. November 2003, 5. Sitzung, S. 64) Ivancsics sprach sich ferner für eine „grundlegende Reform des Verfahrens zur Anerkennung von Volksgruppen“ aus (ebd., S. 61), um zu einer eindeutig objektivierbaren Regelung zu gelangen. Seine Kritik an den nicht vorhandenen bzw. intransparenten Kriterien illustrierte er am Beispiel der österreichischen Polen, denen die Anerkennung als Volksgruppe versagt bliebe, obwohl sie „seit Generationen in unserem Land leben, Staatsbürger sind, seit mehr als 100 Jahren Vereine und Organisationen betreiben, sich auch kulturell, politisch, gesellschaftlich in unserem Staat einbringen.“ (ebd.)

Ernst Kulmann, Vertreter der ungarischen Volksgruppe, hob in seiner Stellungnahme vor allem auf die Frage der Finanzierung ab. Seine Kritik galt der Tatsache, dass die Förderungsmittel ohne Kriterien des Bundeskanzleramts vergeben würden, was einer dringenden Änderung bedürfe, da es ansonsten die ungarische Volksgruppe in kürzester Zeit nicht mehr geben werde (vgl. ebd., S. 64).

Ing. Karl Hanzl, Vertreter der tschechischen Volksgruppe, stellte dar, wie es dieser im Laufe der letzten Jahre gelungen sei, in Wien eine tschechische Schule

zu etablieren, die mittlerweile von 360 Kindern besucht werde und damit unter einer großen Überlast leide. An den Österreich-Konvent appellierend, merkte er an, dass es nicht ausreiche, Staatszielbestimmungen in die Verfassung aufzunehmen, sondern dass man diese Verpflichtungen auch umsetzen müsse.

Dr. Marjan Sturm, Vertreter der slowenischen Volksgruppe, konzentrierte sich in seinem Beitrag auf die Vereinheitlichung der Gesetzeslage, auf den Grundrechtskatalog, der alle bisherigen Rechte zusammenfassen solle, auf die Herausforderung der Modernisierung der Volksgruppenrechte sowie auf die europäische Dimension. Sturms Stellungnahme im Rahmen der Expertenanhörung war sicherlich die weitreichendste: Er schlug vor, dass man im 21. Jahrhundert darüber nachdenken müsse, die Volksgruppenrechte zu modernisieren. Im Zuge einer Anpassung von Art. 7 des Österreichischen Staatsvertrages müsse man z.B. Kindergärten und Medien in einem stärkeren Maße berücksichtigen, da diese eine bedeutende Rolle in einer modernen Gesellschaft spielten. Die Kontroverse zwischen individual- und kollektivrechtlichen Regelungen aufgreifend, regte Sturm an, der Konvent möge über die verfassungsrechtliche Verankerung des Verbandsklagerechts diskutieren, also über „das Recht, dass auch Organisationen sich an den Verfassungsgerichtshof wenden können sollten.“ (ebd., S. 66)

Im Zuge der Erweiterung und Vertiefung des Prozesses der europäischen Integration lasse sich beobachten, so Sturm, dass die nationale – österreichische – Identität durch eine weitere – die europäische – ergänzt werde. „Das heißt, wir alle werden eine multiple Identität, eine mehrfache Identität haben.“ (ebd.) Sturm plädierte in Anlehnung an Prof. Dr. Dietmar Larcher, emeritierter Hochschullehrer für Lehrerfortbildung an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, für den Abbau von Vorurteilen: „In ethnisch gemischten Gebieten gibt es zwei Mentalitäten: Das so genannt legitimistische Geschichtsverständnis der Mehrheit, die sagt, im Zusammenleben haben wir immer alles recht gemacht und – auf der anderen Seite – das heroische Geschichtsverständnis von Minderheiten, die sagen, wir waren immer Opfer, wir wurden immer geschlagen. Beide Mentalitäten müssen wir überwinden.“ (ebd., S. 66)

In inhaltlicher Übereinstimmung mit Ivancsics' Vorschlag einer „grundlegenden(n) Reform des Verfahrens zur Anerkennung von Volksgruppen“ (ebd., S. 61) plädierte auch der Vertreter der „Österreichischen Liga für Menschenrechte“, Dr. Hannes Treter, für die „Neukodifikation des Schutzes der Volksgruppen“ (ebd., S. 68) und meinte damit eine „verfassungsrechtliche Verankerung eines Anerkennungsprozesses für (...) neue Minderheiten.“ (ebd.) Darunter fasste er österreichische Staatsbürger/innen, die bereits in der dritten Generation in der Alpenrepublik leben und deshalb als traditionell ansässig angesehen werden können. Diese „neuen Minderheiten“ sollten – zusätzlich zu den autochthonen Minderheiten – ebenfalls in den Genuss des Volksgruppenschutzes kommen, so Treter. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Verankerung von Verbandskla-

gen besteht gleichfalls ein Konsens zwischen Marjan Sturm als Vertreter der slowenischen Volksgruppe und Hannes Treter: „Auch eine Verankerung der Möglichkeit, für Interessensvertretung kollektive Rechtsansprüche beziehungsweise objektives Recht durchzusetzen, etwa im Volksgruppenbereich durch Realisierungen des Rechts oder Geltendmachung des Rechts auf topografische Aufschriften, wäre zu überlegen.“ (ebd., S. 70)

Autochthone vs. allochthone Minderheiten

Auch im Rahmen des zweiten Hearings griff einer der Redner, Marko Iljic (Wiener Integrationsfonds), den Gedanken einer Neubestimmung des Minderheitenbegriffs auf. Er sah eine „rechtspolitische Herausforderung (...) darin, dass sich Österreich in ähnlicher Weise – wie im Art. 8 Abs. 2 des BVG eingetriggt – im Jahre 2000 auch zu seinen allochthonen, in jüngerer Zeit zugewanderten neuen Minderheiten bekennt. So sollte neben dem Schutz der alten so genannten autochthonen Minderheiten der Schutz von neuen ethnischen, sprachlichen, religiösen und kulturellen Minderheiten, die auf österreichischem Staatsgebiet leben, in der neuen Verfassung verankert und deren Identität, Sprache und kulturelle Traditionen in ähnlicher Weise geschützt und gefördert werden.“ (Österreich-Konvent, 15. Dezember 2003, 6. Sitzung, S. 32)

Während die Vertreter der Volksgruppenbeiträge im Wesentlichen an traditionellen Verständnis von Volksgruppenpolitik festhielten, präsentierte eine „Ökumenische Expertengruppe“ einen „Beitrag zur Konsensbildung im Österreich-Konvent zu Fragen der Volksgruppenrechte“. Neuregelungen sollten Veränderungen in der Lage ethnischer Minderheiten seit dem Zweiten Weltkrieg beachten: die sukzessive Auflösung der traditionellen Siedlungsgebiete, Migrations- und Fluchtbewegungen, Auswirkungen der beruflichen Mobilität sowie Änderungen der Rechtslage in Europa. Die Expertengruppe schlug vor, das Staatsziel beizubehalten, räumte jedoch ein, dass sich die ethnische Pluralität heute nicht mehr allein in den autochthonen Minderheiten ausdrückt. Insofern werde die Staatszielbestimmung (Art. 8 B-VG) der aktuellen Realität kaum mehr gerecht, sondern sei obsolet: „Die allgemeine Forderung nach Toleranz und Anerkennung aller Volksgruppen und der Volksgruppen untereinander fehlt in Art. 8 B-VG.“ (Ökumenische Expertengruppe: Zu „Volksgruppenrechten“, 6.10.2004, S. 1)

Als essenziell erachtete die Expertengruppe den Grundsatz „Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei.“ Damit sollte festgeschrieben werden, dass dem Angehörigen einer Volksgruppe aus seinem Bekenntnis zu einer Volksgruppe oder aus seiner Ablehnung der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe kein Nach-

Im Folgenden gehe ich kurzrassisch darauf ein, wie die Südtirolfrage im Österreich-Konvent diskutiert wurde und zu welchen Reaktionen sie innerhalb Südtirols führte. Im Rahmen der zweiten Anhörung des Österreich-Konvents war mit Josef Mitterhofer der Obmann des Südtiroler Heimatbundes (SHB) als einziger Repräsentant Südtirols geladen. Dabei handelt es sich um eine 1974 von den Südtiroler politischen Häftlingen der 50er- und 60er-Jahre gegründete Organisation, die das Ziel einer Rehabilitierung der politischen Häftlinge verfolgt (vgl. <http://www.suedtiroler-freiheitskampf.net>). Entsprechend seiner Statuten strebt der SHB die „Durchsetzung des seit 1919 verwahrten Selbstbestimmungsrechtes (an, G.H.), das die Entscheidung über die Wiedervereinigung des geteilten Tirol bis zur Salurner Klausur zum Gegenstand hat. Die angestrebte Wiedervereinigung soll entweder durch einen einzigen Volksentscheid oder durch schrittweisen Vollzug verwirklicht werden.“ (Statuten des SHB, zit. nach: Josef Mitterhofer, in: Österreich-Konvent, 15. Dezember 2003, 6. Sitzung, S. 36) Der SHB betrachtet zwar die „heute erweiterte Autonomie“ Südtirols als brauchbare „Übergangslösung“, die den Südtirolern einen „beachtenswerten Wohlstand“ gebracht habe, die „fortschreitende Assimilierung“ und den „Tiroler Identitätsverlust“ könne sie aber nicht aufhalten (vgl. <http://www.suedtiroler-freiheitskampf.net> v. 15.3.2006). Der SHB bezeichnet Italiener in Südtirol als „politische Gegner“ und polemisiert vor allem gegen die binationalen Ehen: „Die vielen tausend Mischehen, von denen heute kein Mensch mehr spricht, sind die gleich große Gefahr für uns Südtiroler. Sie zersetzen unsere Tiroler Volkssubstanz und die Kinder (Mischkultur), die daraus hervorgehen, sind die Leidtragenden, sie wissen nicht, zu welcher Kultur sie sich bekennen sollen.“ (ebd.)

Getragen vom Gedanken der kulturellen und sprachlichen Homogenität und von volkstumspolitischen Überlegungen, verfolgte der SHB das Ziel der Herstellung eines vereinten Tirols, das – in der Konsequenz – Sezession und neue Grenzziehungen mit sich bringen würde: „Darum gibt es nur eine gerechte Lösung, die Ausübung des Rechtes auf Selbstbestimmung und die Zusammenführung der drei politisch getrennten Landesteile Nord-, Süd- und Osttirol!“ (ebd.) Folglich stellt der SHB seine Arbeit unter das Motto des Volkstumspolitikers Felix Ernaccora (zit. nach: ebd.): „Keine Macht der Erde kann einem Volk auf längere Zeit die Selbstbestimmung vorenthalten, auch Italien den Südtirolern nicht, aber wollen und verlangen muß man sie!“

Während im Ausschuss „Grundrechtskatalog“ des Österreich-Konvents vor allem über die in Österreich ansässigen autochthonen Volksgruppen verhandelt wurde, waren die österreichischen Volksgruppen im Ausland und vor allem die österreichische Volksgruppe in Italien (Südtirol) Gegenstand des Ausschusses I „Staatsaufgaben und Staatsziele“. Wie aus dem Bericht (v. 25.2.2004) hervorgeht, einigte man sich im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Verankerung

der „Schutzmacht Österreich“ auf folgende Position: „Z25 *Verankerung des Schutzes und der Vertretung der Interessen der deutschen Altösterreicher in der Verfassung*. Das Anliegen des Verbandes der volksdeutschen Landmannschaften wurde vom Ausschuss zur Kenntnis genommen. Es wurde Konsens erzielt, dass es nicht angebracht ist, eine solche Zielsetzung als Staatsziel in der Bundesverfassung zu verankern. (...) Z46 *Die Aufnahme eines Südtirol-Paragrafen in die Verfassung*. Der Ausschuss ist einhellig der Meinung, dass Österreich seine Verantwortung als Schutzmacht bereits in der Vergangenheit wahrgenommen hat, und geht davon aus, dass dies weiterhin der Fall sein wird. Daher kann von einer expliziten Verankerung als Staatsziel Abstand genommen werden.“ (Bericht des Ausschusses I Staatsaufgaben und Staatsziele, 25.2.2004, S. 21 und S. 26; Hervorh. im Original, G.H.)

Ungachtet der Tatsache, dass der Ausschuss I die Aufnahme der Staatszielbestimmung im Februar 2004 ablehnte, brachte Oliver Henhapel – in Vertretung von Elisabeth Gehrer (ÖVP) – wenige Monate später abermals eine „Südtirol-Formulierung“ in den Konvent ein, die er in die Präambel der neuen Bundesverfassung aufgenommen wissen wollte. Im Wortlaut heißt es hier: „Eingedenk der Verantwortung für die österreichische Volksgruppe in Italien (Südtirol) und alle anderen österreichischen Volksgruppen im Ausland (...)“

Auch weitere Textvorschläge wurden kontrovers diskutiert. Die FPÖ schlug folgende Variante vor: „Österreich tritt für den Schutz der mit ihm geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Volksgruppen ein.“ ÖVP und FPÖ unterbreiteten gemeinsam einen Vorschlag, bei dem die „Südtiroler“ explizit Erwähnung fanden: „Österreich tritt für den Schutz der mit ihm geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Volksgruppen, insbesondere der Südtiroler, ein.“ Weil auch diese Variante nicht durchsetzbar war, schlugen FPÖ und ÖVP folgenden Text vor: „Österreich fördert die mit ihm geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Volksgruppen, insbesondere die Südtiroler.“ (Bericht des Österreich-Konvents, 31. Januar 2005, S. 117 f.; vgl. auch Protokoll über die 15. Sitzung des Ausschusses I am 6. Oktober 2004)

Unterstützt wurde Henhapels Vorschlag von dem Ausschussmitglied Roland Dietrich (in Vertretung von Herbert Haupt, FPÖ). Innerhalb des Ausschusses I bestand darüber Einigkeit, dass die verfassungsrechtliche Verankerung eines solchen Textvorschlags als Staatsziel nicht angebracht sei. Protokollarisch wurde festgehalten, dass der „Auftrag des Präsidiums hinsichtlich des Begriffsumfangs „Altösterreicher“ nicht klar definiert“ sei. In der Debatte wiesen einige Ausschussmitglieder darauf hin, dass der Begriff „Altösterreicher“ in der Literatur sämtliche Bewohner der ehemaligen k.u.k. Monarchie umfasse, das von Henhapel vorgebrachte Anliegen sich jedoch vermutlich auf die deutschsprachigen Bewohner beschränke. Ferner wurde aus den Reihen der SPÖ und der Grünen

sowie von dem Staats- und Verwaltungsrechtler Prof. Dr. Bernd-Christian Funk die mangelnde Begriffspräzision kritisiert. Schließlich war keine der hier vorgestellten Varianten konsensfähig, sodass sich im Entwurf des Vorsitzenden für eine Bundesverfassung – der jedoch im Präsidium gleichfalls umstritten blieb – keine Formulierung findet, die in diese Richtung weist (vgl. Endbericht des Österreicher-Konvents, Teil 4 b. Entwurf des Vorsitzenden für eine Bundesverfassung v. 12.1.2005).

Ein Jahr nach der Präsentation des Endberichts des Österreicher-Konvents und des Verfassungsentwurfs sorgte die Südtirolfrage abermals für Schlagzeilen: Der „Bund der Tiroler Schützenkompanien“ überreichte Dr. Andreas Khol, dem damaligen Präsidenten des Nationalrates, anlässlich des Tiroler Balls im Wiener Rathaus eine Petition „betreffend Formulierungen für eine Präambel bei den derzeit laufenden Beratungen zur Verfassungsreform“ (Petition der Tiroler Schützenkompanien an den Präsidenten des Nationalrates, Dr. Andreas Khol, 17. Januar 2006). Die Unterzeichner (113 Bürgermeister der insgesamt 116 Gemeinden Südtirols, sich selbst als „Schützenkompanien und Bürgermeister aus allen Teilen des historischen, großen Tirol“ titulierend), die mehrheitlich in der Südtiroler Volkspartei (SVP) – Mitgliedsorganisation der FUEV – organisiert sind, erhoben die Forderung, folgende Formulierung möge Eingang in die Präambel einer neuen Bundesverfassung finden:

- „1. Die Republik Österreich anerkennt die historisch gewachsenen Volksgruppen in Österreich und setzt sich für Schutz und Förderung der geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Minderheiten, insbesondere auch der Südtiroler ein.
2. Die Republik Österreich bekennt sich zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes des vom Land Tirol abgetrennten Tiroler Volkes deutscher und lateinischer Sprache und zum besonderem Schutz der Rechte der Südtiroler auf der Grundlage des Völkerrechts.“

Während bundesdeutsche Medien den Vorstoß des „Bundes der Tiroler Schützenkompanien“ als Kuriosum behandelten (vgl. Die Welt v. 28.1.2006; FAZ v. 31.1.2006; Deutschlandradio v. 31.1.2006), gerät leicht in Vergessenheit, dass einer der prominentesten Verfechter einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Schutzrechtfunktion Österreichs der ehemalige (2002-2006) Nationalratspräsident Dr. Andreas Khol persönlich ist. Dieser versicherte im April 2004 in seinem Grußwort an die SVP-Landesversammlung in Meran, dass er „gemeinsam mit dem Konvent-Vertreter des Landes Tirol, Landtagspräsident Helmut Mader, eine geeignete Form suchen (werde, um; G.H.) die Rolle Österreichs für Südtirol in der Verfassung zu verankern.“ (Parlamentskorrespondenz/05/19.04.

2004/Nr. 276) Jedoch werde Österreich nur dann aktiv werden, wenn die Südtiroler es dazu aufforderten.

Die Petition der Tiroler Schützenkompanien kann als eine deutliche Aufforderung an die Adresse der österreichischen Regierung interpretiert werden und führte prompt zu diplomatischen Versäumnissen zwischen Österreich und Italien. Der damalige italienische Regionalminister Enrico La Loggia (Forza Italia) beharrte darauf, die Südtirol-Autonomie sei Sache des italienischen Staates, weshalb sich andere Länder nicht einmischen sollten; der frühere Innenminister Giuseppe Pisanu (Forza Italia) nahm die Petition als ernsthafte Bedrohung wahr und zog Initiativen zur Verteidigung der nationalen Einheit in Erwägung (vgl. FAZ v. 31.1.2006; Schutznacht-Klausel, in: www.german-foreign-policy.com v. 19.2.2006).

Die Petition der Tiroler Schützenkompanien, die in Italien politische Irritationen auslöste, wurde vom Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen an den Präsidenten des Nationalrats verwiesen. Dr. Andreas Khol betraute den Außenpolitischen Ausschuss mit der weiteren Behandlung (vgl. Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Petition Nr. 80/PET). In diesem Ausschuss wurde schließlich im Juli 2006 mit den Stimmen der ÖVP, der SPÖ und des BZÖ – gegen die Stimmen der Grünen – ein Entschließungsantrag mit folgendem Wortlaut angenommen: „Der Nationalrat unterstützt bei einer Verfassungsreform die Aufnahme einer Bestimmung in die österreichische Bundesverfassung, welche die Schutzfunktion für die österreichische Volksgruppe in Südtirol verankert. Die Beachtung der Schutzfunktion anderer Staaten für ihre in Österreich lebenden Volksgruppen (Art. 8 Abs. 2 B-VG) soll gleichermaßen in die Verfassung aufgenommen werden. Die Bundesregierung wird ersucht, in diesem Sinne vorzugehen.“ (Entschließungstext des Außenpolitischen Ausschusses v. 5.7.2006)

Demnach ist zu erwarten, dass eine solche „Schutzfunktion für die österreichische Volksgruppe in Südtirol“ im Rahmen der Veränderung der Bundesverfassung im Nationalrat mehrheitlich angenommen und damit verfassungsrechtlich verankert werden wird. Hier schießt sich also der Kreis: Der Nationalratspräsident forderte die südtiroler Volkstumpolitiker dazu auf, aktiv zu werden. Die öffentlichkeitswirksam präsentierte Petition der Schützenkompanien belebte die Debatte um die Schutzfunktion Österreichs und wird von den Parteien ÖVP, SPÖ und BZÖ unterstützt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Verfassungsänderung erfüllt.

In seinem Beitrag „Die Südtirolfrage“ gelangt der Historiker Rolf Steininger (2000, S. 229), Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, zu folgendem Schluss: „Die Südtiroler gehören heute zu den am besten geschützten Minderheiten auf der Welt. Bis dahin war es ein weiter und

schwieriger Weg. Aber jetzt ist es offensichtlich geschafft: völlige Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache und Zweisprachigkeit im öffentlichen Dienst, wesentliche autonome Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse (...), ethnischer Proporz im öffentlichen Dienst (...), ausreichende finanzielle Ausstattung.“ Steingger hat die Entwicklung der Südtirolfrage von 1919 bis zur Gegenwart überzeugend dargestellt. Umso mehr erstaunt die Energie, mit der südtiroler Volkstumspolitiker das Recht auf Selbstbestimmung fordern, die verfassungsrechtliche Verankerung der Schutznachfunktion Österreichs propagieren und den volkstumspolitischen Kampf auf die Agenda setzen.

Die volksgruppenpolitischen Positionen der Parteien

Bei einem Vergleich der Positionen von FPÖ, ÖVP, SPÖ und Grünen, der Redebeiträge von Abgeordneten, parlamentarischer Initiativen (Anfragen an Bundesregierung und -ministerien) sowie der parteipolitischen Programmatik erweisen sich die Gemeinsamkeiten in Sachen Volkstumspolitik trotz eher zu vernachlässigender Differenzen und Akzentuierungen als vorherrschend. Nur so lässt sich auch das Zustandekommen der verfassungsmäßigen Verankerung der Staatszielbestimmung erklären.

FPÖ: *Volkstumspolitik – keine Einbahnstraße*

Dr. Harald Ofner, früherer Bundesminister für Justiz (1983-1987), langjähriger Abgeordneter des Nationalrates (von 1979 bis 1983 und von 1986 bis 2002) sowie FPÖ-Bereichssprecher für Justiz und Minderheiten, begründete in einer Plenardebatte am 18. November 1999, weshalb er den Begriff „Volkstgruppe“ jenen der Minderheit vorziehe: „Ich habe mir abgewöhnt, von ‚Minderheiten‘ zu reden, ‚Minderheit‘ ist – das sei in diesem Zusammenhang angemerk – ein mathematischer Begriff. Natürlich sind Volkstgruppen der Zahl nach geringer an Köpfen als die Mehrheitsbevölkerung, aber der Begriff ‚Minderheit‘ hat etwas Diminutives an sich. Ich verwende lieber den Begriff ‚Volkstgruppe‘. Ich will niemandem etwas vorschreiben, aber ich glaube, die Betroffenen sind besser dran, wenn man sie als ‚Volkstgruppen‘ steht und bezeichnet und nicht den Ausdruck ‚Minderheit‘, der – vielleicht auch aus der Vergangenheit – irgendwie etwas Abschätziges an sich hat, für sie verwendet.“

In seiner Rede verdeutlichte Ofner, dass er in einer bestimmten historischen Tradition steht, nämlich jener der Volkstumspolitik. In Einklang damit wandte er sich entschieden dagegen, „daß neue Volkstgruppen erfunden werden, neue Volkstgruppen aus nicht autochthonen Bereichen, nicht in angestammten Heim-

ten“ (Nationalrat, 31.1.1996). Das Volkstgruppenrecht wollte Ofner auf „die Slowenen in Kärnten, die Kroaten im Burgenland, die Slowaken und die Tschechen in Wien, die Ungarn im Burgenland und in Wien, die Roma und die Sinti in einer umfassenderen geographischen Positionierung“ (ebd.) begrenzen. Dies bedeuete im Umkehrschluss, dass es „keine solchen Maßnahmen außerhalb der autochthonen Gebiete der Volkstgruppen geben kann“ und „sich aus Neuzwanderungen keine Volkstgruppen im Sinne des Volkstgruppengesetzes (...) bilden können, weil diesen Neuzwanderungsgruppierungen der für autochthone Volkstgruppen unverzichtbare Beitrag zur Entwicklung der österreichischen Identität eben mangelt“ (Nationalrat, 23.4.1996).

Die Unterstützung der österreichischen Volkstgruppenpolitik erfüllt in Ofners Reden die Funktion einer gezielten Überleitung zur Kritik an Frankreich, der Türkei und osteuropäischen Ländern wie der Tschechischen Republik, Bulgarien oder Slowenien. Insbesondere widmen sich die „Freiheitlichen“ in Kleinen Anfragen und auch bei Plenardebatten der Lage einer Minderheit in Slowenien, die sie „Altösterreichischer deutscher Zunge“ (Nationalrat, 31.1.1996) nennen.⁹ Zur Erforschung ihrer Geschichte und Lebenssituation wurde – wie erwähnt – eine Historikerkommission eingesetzt, nach deren Forschungsstand sich die „Freiheitlichen“ wiederholt in Kleinen Anfragen erkundigten.

Als Versuch der Einflussnahme auf die innenpolitische Situation im benachbarten Slowenien ist Ofners Vorschlag zu werten, in Zukunft slowenisch-österreichische bzw. österreichisch-slowenische Volkstgruppenbeiräte einzusetzen, die sich einerseits der in Kärnten lebenden Slowenen und andererseits der in Slowenien lebenden sog. Altösterreichischer annehmen sollen. Die Installation solcher grenzüberschreitender Gremien möchte der „Freiheitliche“ Abgeordnete auch bei den Ungarn, Tschechen, Slowaken und „bei den vielen anderen Volkstgruppen“ erreichen. Im Rahmen der Arbeit dieser Beiräte solle festgesetzt werden, „auf welcher Seite der jeweiligen Grenze das höhere Niveau bei der Förderung der Volkstgruppen und ihrer Angehörigen besteht“, und bilateral eine Anhebung der Standards auf der anderen Seite erfolgen (siehe Nationalrat, 31.1.1996). Mittelfristig verfolgen die „Freiheitlichen“ das Ziel, ein gesamtösterreichisches Volkstgruppenrecht durchzusetzen (vgl. Nationalrat, 23.4.1996).

Während in Ofners Reden die Parteinahme für das kollektivrechtliche Schutzmodell nur anklingt, erhob Prof. Dr. Peter Böhm – von 1996 bis 2005 Mitglied des Bundesrates und von 1999 bis 2002 Vorsitzender der FPÖ-Bundesratsfraktion – in einer Debatte über das „Rahmenübereinkommen zum Schutz

⁹ Anlass für die parlamentarischen Initiativen der „Freiheitlichen“ war, dass in der slowenischen Verfassung die Minderheiten der Halbtener, der Ungarn sowie (in abgeschwächter Form) der Roma und Sinti erwähnt und anerkannt wurden, nicht aber jene der sog. Altösterreichischer deutscher Zunge.

nationaler Minderheiten“ am 12. März 1998 in aller Deutlichkeit die Forderung nach Kollektivrechten: „Ein weiteres gravierendes Manko des Übereinkommens sehe ich darin, daß man sich erklärtermaßen nicht dazu durchringen konnte, nationalen Minderheiten auch kollektive Rechte einzuräumen. (...) In diesem Zusammenhang stellt sich eher eine grundsätzliche Frage: Kann es einen echten Schutz nationaler Minderheiten überhaupt geben, wenn man ihn auf die an sich selbstverständlichen, weil schon durch den Gleichheitssatz und das Diskriminierungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgten, individuellen Rechte verkürzt? – Daher bestreite ich entschieden die dem Übereinkommen zugrunde liegende These, daß der Schutz einer nationalen Minderheit allein schon durch den Schutz der Rechte der einzelnen Angehörigen dieser Minderheit erreicht werden kann! (...) In der Tat ist die Ausübung von Minderheitenrechten aus der Natur der Sache heraus ein intersubjektiver Prozeß unter gruppenspezifischen Aspekten. Drastisch formuliert: Ich kann nicht als isoliertes Individuum meine ethnisch-kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität ausleben, da diese stets eine entsprechende überindividuelle Gemeinschaft voraussetzt.“

ÖVP: Volksgruppenpolitik und die „internationale Verantwortung“ für die Durchsetzung von Minderheitenrechten

Dr. Christof Zernatto, für die ÖVP bis zum 19. Dezember 2002 im Nationalrat, stellte heraus, dass die Diskussion über Volksgruppen nicht mit der Zuwanderungspolitik vermischt werden dürfe. Ausschließlich gewachsene und nicht wachsende Minderheiten dürften in den Genuss der Bestimmungen zur Volksgruppenförderung kommen (vgl. Nationalrat, 18.11.1999). Der frühere Landesparteiobmann der ÖVP Kärnten führte die seiner Einschätzung nach in Österreich weit verbreiteten und stetig ansteigenden „Vorurteile und Ängste gegenüber dem Fremden“ auf die Zuwanderung von Ausländern sowie die Entstehung neuer ethnischer Gruppen zurück und warnte davor, diese Entwicklungen zu ignorieren (vgl. Nationalrat, 7.7.2000). In seiner Rede zog er nicht nur eine scharfe Trennlinie zwischen den alten und den neuen Minderheiten, sondern legte auch nahe, dass eine politische Begrenzung der Einwanderung zur Prävention gegen Rassismus beitragen könne. Die hier von Zernatto verwendete Argumentationsfigur konstruiert eine Kausalbeziehung zwischen Einwanderung und Rassismus, die so zweifellos nicht besteht.

Während Minderheiten bzw. Volksgruppen früher von den Nationalstaaten als potenzielle Irredentisten und Gefahr für die territoriale Integrität angesehen worden seien, erkenne man sie heute eher als Bereicherung und nehme sie in ihrer Brückenfunktion wahr, konstatierte der frühere langjährige ÖVP-Abgeord-

nete Dr. Walter Schwimmer in seiner Rede vor dem Nationalrat am 26. Februar 1998. Von den ÖVP-Abgeordneten werden Minderheiten als integraler Bestandteil der Menschenrechte betrachtet. Die Realisierung der Menschen- und Minderheitenrechte sei nicht länger interne Angelegenheit eines Staates, sondern der europäischen Völkergemeinschaft und demnach eine internationale Verpflichtung. Insofern lag es nahe, dass ÖVP-Abgeordnete wie Dr. Alois Mock oder Dr. Walter Schwimmer ihre Ausführungen zu Menschen- und Minderheitenrechten am 26. Februar 1998 im Nationalrat auf die konkreten politischen Auseinandersetzungen bezogen und eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Jugoslawiens und des Kosovos forderten.¹⁰

SPÖ: „Moderne Volksgruppenpolitik“ als Lehre aus dem NS-Staat und Antwort auf Formen des Nationalismus

Dr. Dieter Antoni, der die SPÖ von 1990 bis 2002 im Nationalrat vertrat, sprach in seiner Rede davon, dass in den damals 36 europäischen Staaten 184 nationale Minderheiten bzw. Volksgruppen lebten, die schätzungsweise 100 Millionen Menschen umfassen. Europa sei erschüttert von einem „ethnisch-nationalen“ Erdbeben, welches die politische Landkarte stärker verändere, als dies die beiden Weltkriege vermocht hätten (vgl. Nationalrat, 31.1.1996).

Deutlicher, als dies bei Abgeordneten anderer Fraktionen der Fall war, suchten die Nationalratsabgeordneten Walter Posch und Katharina Pfeffer (beide SPÖ) die Volksgruppenpolitik als eine Lehre aus dem österreichischen Nationalsozialismus (vgl. Nationalrat, 26.2.1997) und als „Konttrapunkt gegen das Umsichgreifen verschiedenster Formen des Nationalismus“ (Nationalrat, 18.11.1999) darzustellen. Posch und Pfeffer forderten neben der Staatszielbestimmung im Verfassungsrang die „Einrichtung einer gesamt-österreichischen Konferenz der Beiratsvorsitzenden der Volksgruppen zur Koordinierung der innerstaatlichen Ziele und Vorstellungen“ (Nationalrat, 31.1.1996 und 18.11.1999).

Die Grünen: Plädoyer für eine weiter gefasste Minderheitendefinition

Mag. Terezia Stoisits, Minderheitensprecherin der Grünen, Nationalratsabgeordnete seit 1990 und Vorsitzende des Menschenrechtsbeirates im Wiener Bun-

¹⁰ Die Nationalratsabgeordneten der ÖVP befristeten in der XX. Gesetzgebungsperiode (1996 bis 1999) die Ratifizierung des Rahmentabereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, ließen jedoch nach Angaben von Mag. Terezia Stoisits (Die Grünen) und Mag. Walter Posch (SPÖ) das Projekt einer verfassungsmäßigen Verankerung des Volksgruppenschutzes scheitern.

desparlament, setzt sich seit vielen Jahren für Maßnahmen der Minderheiten- und Volksgruppenpolitik ein. In ihrer Stellungnahme „Das Volksgruppenengesetz 1976: Ein Gesetz hat sich überlebt“ benannte sie folgende Kritikpunkte (vgl. Stoitsis 2000):

- Das Gesetz definiere Volksgruppen als „in Teilen des Bundesgebietes Wohnhafte und beheimatete Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“. Bei der Anerkennung der Roma und Sinti als Volksgruppe habe diese Definition bereits Probleme aufgeworfen; auch werde sie der „allgemeinen modernen Mobilität der Menschen nicht mehr gerecht“ (ebd., S. 1).
- Das Volksgruppengesetz knüpfe eine Förderung an die Bedingung, dass sich Volksgruppenangehörige in bestimmten Gebieten konzentrieren und mindestens ein Viertel der Bewohner/innen einer Region stellen. Tereziya Stoitsis (ebd.) forderte eine Änderung dieser Bestimmungen, damit beispielsweise auch den Roma und Sinti, Slowaken, Tschechen und Ungarn in Wien sowie den Slowenen in der Steiermark der faktische Zugang zu Minderheitenrechten eröffnet werde.
- Stoitsis (ebd.) merkte kritisch an, dass im geltenden Gesetz keine Grenzen zwischen alten und neuen Minderheiten gezogen würden. „Die maßgeblichen Juristen haben aber das Kriterium ‚beheimatet‘ stets restriktiv ausgelegt und mit ‚mindestens drei Generationen im jeweiligen Siedlungsgebiet ansässig‘ übersetzt. Neue Gruppen, die Interesse an einer Anerkennung als Volksgruppe haben, sehen sich daher gezwungen, nach verschütteten Spuren in der Monarchie zu suchen, um die eigene Existenz zu rechtfertigen.“ Die grüne Abgeordnete warf die Frage auf, ob ein Staat seinen Bürgern, „die real existieren und aufgrund sprachlicher und kultureller Besonderheiten faktisch eine Volksgruppe bilden, die Anerkennung verweigern darf“ (ebd.), und plädierte für eine weiter gefasste Minderheitendefinition. Der Minderheitenbegriff beziehe sich nach einer modernen und zeitgemäßen Definition auf eine Gruppe, „die zahlenmäßig kleiner ist als die übrige Bevölkerung eines Staates, sich in einer nicht-dominanten Position befindet, deren Angehörige – als Bürger dieses Staates – ethnische, religiöse oder sprachliche Eigenheiten besitzen, die von jenen der übrigen Bevölkerung verschieden sind, und welche, wenn auch unausgesprochen, einen Sinn für Solidarität zur Erhaltung ihrer Kultur, Traditionen, Religion und Sprache zeigen“ (Capotorti 1977, zit. nach: Stoitsis 2000, S. 2).

Während Tereziya Stoitsis (2000, S. 2) in der skizzierten, im Internet publizierten Stellungnahme den „derzeitigen Ansatz: Blut und Boden“ sowie die damit verbundenen „bedenklichen, angeblich historisch und biologisch gewachsenen

Rechte einer bestimmten Ethnie am Boden und Territorium“ kritisierte, bezog sie sich in den parlamentarischen Debatten weitgehend positiv auf den Ansatz der Volksgruppenpolitik. Im Rahmen einer Plenardebatte montierte sie, dass zwar das Dokumentations- und Kulturzentrum der Roma in Österreich 1,5 Mio. Schilling im Rahmen der Volksgruppenförderung bekommen habe, dass „diejenigen aber, die tatsächlich, im wahrsten Sinne des Wortes, am Rande der Gesellschaft in Oberwart leben“, keinerlei materielle Zuwendung erhalten hätten: „Ein Jahr ist vergangen, die Oberwarter Roma wollten ein Telefongehäuse in der Nähe ihrer Siedlung, und das gibt es noch immer nicht“ (Nationalrat, 31.1.1996)

Aufgrund dieser Kritik an der konkreten Umsetzung der Volksgruppenförderung plädierte Stoitsis für eine Anerkennung der steirischen Slowenen als Volksgruppe, für zweisprachige topografische Bezeichnungen in jenen Regionen, in denen Volksgruppenangehörige einen relevanten Anteil an der Bevölkerung ausmachen, für Zweisprachigkeit in Kindergärten und Schulen sowie für die Möglichkeit, in bestimmten Regionen Volksgruppensprachen in Ämtern und Behörden zu verwenden. Eines ihrer zentralen Anliegen war die rechtliche Umsetzung des Memorandums der österreichischen Volksgruppen sowie die Aufnahme der Staatszielbestimmung zum Minderheitenschutz in die Bundesverfassung (vgl. 955/AE XX GP, Entschließungsantrag v. 26.11.1998).

Tereziya Stoitsis' Kritik konzentrierte sich auf wenige Aspekte (Definition von Volksgruppen, Konzentration von Volksgruppenangehörigen in bestimmten Regionen als Voraussetzung für das Volksgruppenengesetz und restriktive Auslegung des Begriffs „beheimatet“); sie hinterfragte jedoch nicht grundsätzlich die völkische Ideologie, auf der die Volksgruppenpolitik basiert.

Fazit: Vom Kollektiv- zum Individualrecht und zurück?

Lässt man die letzten 140 Jahre Minderheiten- bzw. Volksgruppenschutz in Österreich Revue passieren, so zeigt sich, dass die Phase des kollektivrechtlichen Minderheitenschutzes (1867 ff.) nach dem Ersten Weltkrieg durch individualrechtliche Schutzmechanismen abgelöst wurde. Auch die Vereinbarungen im Vertrag zur Wiederherstellung der Souveränität Österreichs (1955) schrieben den vorrangig individualrechtlichen Minderheitenschutz fest. Ab Mitte der 70er Jahre setzte sich der Begriff „Volksgruppe“ zunehmend durch und wurde schließlich im 1976 verabschiedeten Volksgruppenengesetz definiert. Kollektivrechtliche Elemente hielten Einzug in die gesetzlichen Bestimmungen und erlangten schließlich im Juli 2000 Verfassungsrang.

Die Kontinuität des Wirkens von zentralen Organisationen (1925 bis 1938: Europäische Nationalitätenkongresse; seit 1949: FUEV; seit 1985: Wiederaufnahme der Europäischen Nationalitätenkongresse), von Zeitschriften, die den

Volkgruppengedanken propagieren (1927 bis 1944: Nation und Staat; seit 1961: Europa Ethnica), und von prominenten Volkstumstheoretikern (z.B. Theodor Veiter und Heinz Kloss) ist hinlänglich belegt. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Tatsache, dass Volkstumspolitik ein Bestandteil der NS-Ideologie war, findet in den erwähnten Organisationen, Periodika und Publikationen nicht statt. Der nach 1945 diskreditierte Begriff der „Volkgruppe“ setzte sich in der österreichischen Öffentlichkeit sukzessive durch. Weder historisch noch aktuell stand bzw. steht Volkgruppenpolitik im Widerspruch zu Rassismus, Antisemitismus oder Antiziganismus. In dem Maße, wie völkisch verstandene Minderheitenpolitik die „Heimat“, das „Verwurzelte sein“, die Generationenabfolge innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes, die „autochthonen Volkgruppen“, die kulturelle Identität sowie damit letztlich Prinzipien von „Blut und Boden“ als zu verteidigende Werte stilisiert, richtet sie sich gegen Zuwanderer, Migrant(inn)en, Flüchtlinge sowie gegen Einwanderung und Mobilität, also gegen diese Folgen der Globalisierung.

Die begriffliche Unterscheidung zwischen Volkgruppen und sog. neuen, zwischen autochthonen und allochthonen Minderheiten ist eng verknüpft mit einem Politikansatz, der die autochthonen Volkgruppen als förderungswürdig erachtet, die allochthonen Minderheiten hingegen als Störfaktor begreift. Am deutlichsten findet sich diese Polarisierung im Politikkonzept der „Freiheitlichen“, die sich in ihrer Programmatik gegen Einwanderung aussprechen und in ihrer Ideologie bzw. Propaganda den Hass auf Migrant(inn)en sowie Jüdinnen und Juden schüren. Mit der ablehnenden Haltung zu Einwanderung und Österreich als Asylland stehen FPÖ und BZÖ nicht allein. Beispielsweise war auch ein anlässlich der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft vom damaligen Innenminister Karl Schöllgl (SPÖ) verfasstes Papier zur Migrations- und Asylpolitik darauf gerichtet, Österreich für Flüchtlinge faktisch unattraktiv zu machen (vgl. Holzberger 2003, S. 111 ff.).

Politisch hat die österreichische Volkgruppenpolitik die Funktion, nur den „Vorzeigeminoritäten“, also einer sehr kleinen Zahl anerkannter Volkgruppen, Minderheitenrechte zuzugestehen, der weitaus größeren Gruppe von Migrant(inn)en nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit jedoch elementare Bürgerrechte zu verweigern, denn ähnlich wie in Deutschland orientiert sich das österreichische Staatsangehörigkeitsgesetz am Abstammungsprinzip (*Ius sanguinis*).

Neben der „Vorzeigefunktion“ eröffnet die Volkgruppenpolitik in Österreich die Möglichkeit, auf benachbarte Staaten Einfluss zu nehmen. So profitiert sich die FPÖ in ihrem Programm als „Schutzmacht“ der in Südtirol lebenden Deutschen, und Jörg Haider forderte auf einer in Venedig stattfindenden Pressekonferenz gar die Schaffung einer Großregion, bestehend aus Kärnten sowie den italienischen Regionen Friaul-Julisch-Venetien und Venetio (vgl. Die Presse, Hamburger Abendblatt und Stuttgarter Zeitung v. 24.7.2000).

Was die Lage in Slowenien betrifft, erweist sich die FPÖ als Protagonistin von Minderheitenrechten der angeblich entrechteten „Gottscheer“ und „Deutsch-Untersteirer“ im Nachbarland und sieht in der Errichtung binationaler Volkgruppenverbände, die sich mit der Situation der sog. Altösterreicher in der Tschechischen Republik, der Slowakei, Slowenien und Ungarn befassen sollen, die Möglichkeit, auf die osteuropäischen Nachbarn stärker als bisher Einfluss zu nehmen.

Hauptfeind der Volkstumspolitiker ist eine Nation, die sich nicht als Abstammungs-, sondern als politische Willensgemeinschaft versteht. Verständlich wird in diesem Kontext die Polemik gegen Frankreich, das wegen seiner angeblich minderheiteneindlichen Politik wiederholt ins Kreuzfeuer der volkstumspolitischen Kritik geriet bzw. gerät. Welche Alternative gibt es zur Volkstumspolitik? Eine Republik, deren konstituierendes Prinzip ein politisches ist, eröffnet Einwanderern die Möglichkeit, sich gesellschaftlich und politisch zu integrieren. Versteht sich ein Staatsvolk als *demos* und nicht als *ethnos*, ist gesellschaftliche Integration nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert.

Um rassistische oder antisemitische Diskriminierung zu bekämpfen und rassistisch bzw. antisemitisch motivierte Gewalttaten oder Propagandadelikte strafrechtlich zu verfolgen, bedarf es keines Volkstumspolizes, sondern einer wirksamen Antirassismus- und Antidiskriminierungspolitik. Letztlich geht es also um Individual- und damit um Menschenrechte.

Was die FAZ als hervorragende Minderheitenpolitik pries, war die vorgestellte Volkgruppenpolitik, und wenn Jörg Haider triumphierend behauptete, Österreich verfüge über einen vorbildlichen Minderheitenschutz, so sprach er von den sechs staatlich anerkannten Volkgruppen, zu denen sich die österreichische Verfassung bekennet und denen gegenüber sie sich verpflichtet, ihre Sprache und Kultur sowie deren Bestand und Erhaltung zu achten, zu sichern und zu fördern. Deutlich wurde an den Ausführungen, dass eine so verstandene und konzipierte Minderheitenpolitik in einer völkischen Tradition steht, die integraler Bestandteil der NS-Ideologie war. Nach 1945 von Volkstumspolitikern neuerlich etabliert wurde und keineswegs geeignet ist, die Situation der Flüchtlinge oder der neuen Minderheiten zu verbessern, geschweige denn, Rassismus, Antisemitismus oder die extreme Rechte zu bekämpfen.

Quellen und Literatur

- Anti-Semitism Worldwide (2001/2002), hrsgg. von Tel Aviv University/The Stephen Roth Institute for the Study of Contemporary Anti-Semitism and Racism, Tel Aviv (<http://www.tau.ac.il/Anti-Semitism/asw2001-2/austr.htm>)

- Bailer, Brigitte (2004): Partei-statt Metapolitik. „Neue Rechte“ und FPÖ in Österreich, in: Wolfgang Gessenharer/Thomas Pfeiffer (Hrsg.), Die Neuer Rechte – eine Gefahr für die Demokratie?, Wiesbaden, S. 163-173
- Brunnik, Micha (2000): Deutscher Geist und Judenhass. Das Verhältnis des philosophischen Idealismus zum Judentum, München
- Butterwegge, Christoph (1999): Von der „Vaterlandsliebe“ zur Sorge um den Wirtschaftsstandort – Metamorphosen nationaler Mythen im vereinten Deutschland, in: ders./Gudrun Hentges (Hrsg.), Alte und Neue Rechte an den Hochschulen, Münster, S. 11-38
- Die deutschen Volksgruppen und die Juden (1943), in: Nation und Staat 9/10, S. 267-269
- Emmacora, Felix (1978): Nationalitätenkonflikt und Volksgruppenrecht, Bd. 2, hrsg. vom Internationalem Institut für Nationalitätenrecht und Regionalismus, München (Bayrische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit)
- Emmacora, Felix (1984): Südtirol und das Vaterland Österreich, Wien/München
- Emmacora, Felix (1991): Südtirol. Die verhinderte Selbstbestimmung, Wien/München
- Fahlbusch, Michael (1999): Wissenschaft im Dienst der nationalsozialistischen Politik? Die „Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften“ von 1931-1945, Baden-Baden
- Fichte, Johann Gottlieb [1793] (1957): Beiträge zur Berechtigung der Urteile über die französische Revolution, Leipzig
- Fichte, Johann Gottlieb [1807] (1918): Der Patriotismus und sein Gegenteil, Leipzig
- Fichte, Johann Gottlieb [1808] (1928): Reden an die deutsche Nation (Schriften zur Gesellschaftsphilosophie I), Jena
- Gärtner, Reinhold (1996): Die ordentlichen Rechten. Die „Aula“, die Freiheitlichen und der Rechtsextremismus, Wien 1996
- Gerdes, Dirk (1985): Regionalismus als soziale Bewegung. Westeuropa, Frankreich, Korsika: Vom Vergleich zur Kontextanalyse, Frankfurt am Main/New York
- Goldendach, Walter von Minow, Rüdiger (1999): Von Krieg zu Krieg. Die deutsche Außenpolitik und die ethnische Parzellierung Europas, 3. Aufl. München
- Habel, Walter (1993): Wer ist Wer?, Lübeck
- Hämmerle, Kathrin (2005): „Niemand soll sagen können, er wäre nicht gehört worden ...“. Betrachtungen zum Österreich-Konvent aus Sicht der Zivilgesellschaft, in: Österreiche Zeitschrift für Politikwissenschaft 4, S. 367-380
- Hahner, Gerhard (2005): Das Selbstbestimmungsrecht und Südtirol, in: Wiener Blätter zur Friedensforschung 124, S. 1-21
- Hasselblatt, Werner (1943): Der 30. Januar 1933 und die Volksumspolitik, in: Nation und Staat 4/5, S. 112-114
- Hentges, Gudrun (1999): Schattenseiten der Aufklärung. Die Darstellung von Juden und „Wilden“ in der Philosophie des 18. und 19. Jahrhunderts, Schwalbach im Taunus
- Hentges, Gudrun/Reißland, Carolin (2001): Blut oder Boden – Ethnos oder Demos? Staatsangehörigkeit und Zuwanderung in Frankreich und Deutschland, in: Dietrich Heiber/Gerd Wiegel (Hrsg.), Die Stolzdeutschen. Von Mordspatrioten, Herrenrenten und ihrer Leitkultur, Köln, S. 172-195
- Holzberger, Mark (2003): Die Harmonisierung der europäischen Flüchtlingspolitik, in: Christoph Butterwegge/Gudrun Hentges (Hrsg.), Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik, 2. Aufl. Opladen, S. 111-121

- Hugelmann, Karl Gottfried (1934): Rechtswissenschaft und Nationalitätenforschung, in: Nation und Staat 5, S. 286-291
- Kamer, Stefan (2000): Slowenien und seine „Deutschen“. Die deutschsprachige Volksgruppe als Subjekt und Objekt der Politik 1939 bis 1998, hrsg. von der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen (Forum für Kultur und Politik, Heft 27), Bonn
- Klaus, Herbert (1937): Nationalsozialistisches Volksgruppenrecht (Jur. Diss. Heidelberg), Witzsburg
- Klein, Richard (1942): Die Umsiedlung der Gottscheer Deutschen, in: Nation und Staat 6, S. 148-155
- Kloss, Heinz (1965): Territorialprinzip, Bekeminisprinzip, Verfügungsprinzip. Über die Möglichkeiten der Abgrenzung der volklichen Zugehörigkeit, in: Europa Ethnica 1, S. 52-73
- Kubiak, Felix (1941): Das Volksgruppenrecht in den Vereinigten Staaten, in: Nation und Staat 4, S. 129-131
- Langer, Alexander: Volksgruppen- und Minderheitenpolitik – Südtirol nach dem „Paketabschluss“, in: Rainer Baböck u.a. (Hrsg.), ... und raus bist du! – Ethnische Minderheiten in der Politik, Wien, S. 78-88
- Luther, Kurt Richard (2005): Die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) und das Bündnis Zukunft Österreichs (BZÖ) (Keele European Parties Research Unit, Working Paper 22, Keele/Großbritannien)
- Memorandum der österreichischen Volksgruppen an die österreichische Bundesregierung und den Nationalrat (1997), in: Europa Ethnica 3/4, S. 154-163
- Neuwirth, Hans (1936): Reale Rechtsstaatlichkeit – Rechtspersönlichkeit der Volksgruppen, in: Nation und Staat 1, S. 13-22
- Okresak, Wolf (1997): Die rechtliche Stellung der Volksgruppen in Österreich, in: Europa Ethnica 3/4, S. 98-101
- Pelinka, Anton/Wodak, Ruth (Hrsg.) (2002): „Dreck am Stecken“. Politik der Ausgrenzung, Wien
- Peri, Anat (2002): Jörg Haider's Antisemitism, Jerusalem
- Pipp, Marjan (1998): Im Schatten der Globalisierung. Minderheiten kämpfen noch immer um ihre Rechte, in: Zoom 6-7/1998 (http://www.zoom.mediateweb.at/zoom_6798/pipp.html v. 21.8.2000)
- Plake, Andreas (1994): Zur Funktion des Auslandsdeutschtums in der deutschen Außenpolitik gegenüber Ost- und Südosteuropa. Minderheitenschutz und/oder Emanzipation (unveröffentlicht. Diplomarbeit am Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück), Osnabrück
- Pollak, Johannes/Slominski, Peter (2005): „Konstitutioneller Moment“ und Verfassungsreform: Eine Einschätzung des Österreich-Konvents, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 4, S. 337-349
- Salzborn, Samuel (2005): Etnisierung der Politik. Theorie und Geschichte des Volksgruppenrechts in Europa, Frankfurt am Main/New York
- Schädel, Heribert (2005): „Freiheitliche“ Kernspaltung, in: Der Rechte Rand 95, S. 27 f.
- Schruif, Franjo (2001): Traditionelle Minderheiten in einer beschleunigten Zeit, in: Stimme von und für Minderheiten 40/41 (<http://www.initiative.minderheiten.at/stimme/stimme40c.htm> v. 31.3.2003)

- Schruiff, Franjo (2005): Die Erweiterung der Europäischen Union und die Minderheiten. Eine Beziehungsgeschichte, in: *Jugend Europäischer Volksgruppen* (Hrsg.), Die Zukunft Europas und die Europäische Verfassung, o.O., S. 14-18
- Steininger, Rolf (2000): Die Südtirolfrage, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 40, S. 203-230
- Stoisits, Tereziya (2000): Das Volksgruppengesetz 1976: Ein Gesetz hat sich überlebt (<http://www.gruene.at/topic/mjgra/gruppen-1.htm> v. 21.8.)
- Stourzh, Gerald (1998): Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945-1955, 4. Aufl. Wien/Köln/Graz
- Stuhlpfarrer, Karl (1988): Österreichische Südtirolpolitik, in: Rainer Bauböck/Gerhard Baumgartner/Bernhard Perching/Karin Pinter (Hrsg.), ...und raus bist Du! Ethnische Minderheiten in der Politik, Wien, S. 68-77
- Trichy, Heinz (1994): Das Minderheiten-(Volksgruppen-)Recht in Österreich nach 1945, in: Valeria Heuberger u.a. (Hrsg.), Nationen, Nationalitäten, Minderheiten: Probleme des Nationalismus in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Polen, der Ukraine, Italien und Österreich 1945-1990 (Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts), Wien/München, S. 240-248
- Uexkill-Güldenband, Ferdinand von (1936): Der Heimatbegriff der Volksgruppen, in *Nation und Staat* 2/3, S. 96-104
- Veiter, Theodor (1967): Das Volksgruppenrecht als elementarer Baustein für ein vereinigtes Europa. Vortrag vor dem Wittikobund, gehalten am 9. Mai 1967 in München im Rahmen des Sudetendeutschen Tages (Beiträge des Wittikobundes zu Fragen der Zeit), München
- Veiter, Theodor (1969): Die Rechtsstellung der Sprach- und Volksgruppen in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Europa Ethnica* 1, S. 65-82
- Veiter, Theodor (1971): Einzel- und Gruppenrechte in ihrer Wechselbeziehung. Der menschenrechtliche Mindeststandard im internationalen Volksgruppenrecht, in: *Europa Ethnica* 1, S. 2-14
- Veiter, Theodor (1977): Nationalitätenkonflikt und Volksgruppenrecht im 20. Jahrhundert, Bd. 1, hrsgg. vom Internationalen Institut für Nationalitätenrecht und Regionalismus, München (Arbeitsheft A 55 der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit)
- Veiter, Theodor (1979): Das Österreichische Volksgruppenrecht seit dem Volksgruppengesetz von 1976. Rechtsnormen und Rechtswirksamkeit, Wien
- Veiter, Theodor (1984a): Nationalitätenkonflikt und Volksgruppenrecht im ausgehenden 20. Jahrhundert. Dokumente, Bd. 3, München (Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit)
- Veiter, Theodor (1984b): „Das 34er Jahr“ Bürgerkrieg in Österreich, Wien/München
- Warasin, Markus (Hrsg.) (2002): Unsere Sache ist gerecht. Südtirol als Thema der österreichischen Außenpolitik vor dem Hintergrund der europäischen Einigung (Hrsg. im Auftrag des Südtiroler Kulturinstituts), Bozen

Staatsgrundsatz, Staatsverträge und Gesetze

- Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz), BGBl. 396/1976
- (Volksgruppengesetz), BGBl. 142/1867
- Staatsgrundsatz, BGBl. 142/1867
- Staatsvertrag von St. Germain, StGBI. 303/1920
- Staatsvertrag von Wien, BGBl. 152/1955 (Der Österreichische Staatsvertrag [1955], dok. Staatsvertrag von Wien, BGBl. 152/1955 (Der Österreichische Staatsvertrag, Neutralität und das Ende in Gerald Stourzh, Um Einheit und Freiheit. Staatsverträge, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945-1955, 4. Aufl. Wien/Köln/Graz 1998, S. 681-773)

Parlamentarische Initiativen

- 3177/AB, Die Expertenkommission zwischen Österreich und Slowenien – Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel zu der schriftlichen Anfrage (506/I) des Abg. MMag. Dr. Willi Brauneder und Genossen an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend die Expertenkommission zwischen Österreich und Slowenien
- 5277/AB, Die Expertenkommission zwischen Österreich und Slowenien – Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst Dr. Rudolf Scholten zu der schriftlichen Anfrage (508/I) des Abg. MMag. Dr. Willi Brauneder und Genossen an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst betreffend die Expertenkommission zwischen Österreich und Slowenien, 26.6.1996
- 955/AE XX.GP, Entschließungsantrag vom 26. November 1998 der Abgeordneten Mag. Tereziya Stoitsits, Freundinnen und Freunde, betreffend die rechtliche Umsetzung des Memorandums der österreichischen Volksgruppen 1997

Debatten im Nationalrat

- III-7 d.B. Volksgruppenförderung im Jahre 1993, Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes über die Volksgruppenförderung im Jahre 1993, und III-6 d.B. Volksgruppenförderung im Jahre 1994, Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes über die Volksgruppenförderung im Jahre 1994, Nationalrat, XX. GP, Stenographisches Protokoll, 31.1.1996
- 76/UEA – Die besondere Förderung der Volksgruppen im „Millenniumsjahr“, unselbständiger Entschließungsantrag des Abgeordneten Dr. Harald Ofner und Genossen betreffend die besondere Förderung der Volksgruppen im „Millenniumsjahr“, 23.4.1996
- Zu III-58 d.B. – Volksgruppenförderung im Jahre 1995, Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes über die Volksgruppenförderung im Jahre 1995, Nationalrat, XX GP Stenographisches Protokoll 63, Sitzung/110, 26.2.1997

- Nationalrat, XX.GP Stenographisches Protokoll 110. Sitzung/57, 26.2.1998 (Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage), 889 der Beilagen: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten samt Erklärung (1067 der Beilagen)
- Beschluß des Nationalrates vom 26. Februar 1998 betreffend ein Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten samt Erklärung (889 und 1067/NR sowie 5647/BR der Beilagen)
- Stenographisches Protokoll, 2. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XXI. Gesetzgebungsperiode, 18.11.1999
- Stenographisches Protokoll, 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XXI. Gesetzgebungsperiode, 7.7.2000

Debatten im Bundesrat

- Stenographisches Protokoll, 636. Sitzung des Bundesrates, 12.2.1998
- Stenographisches Protokoll, 637. Sitzung des Bundesrates, 12.3.1998

Österreich-Konvent

- 2003**
- Tonbandabschrift des Österreich-Konvents, 5. Sitzung, 21.11.2003
- Tonbandabschrift des Österreich-Konvents, 6. Sitzung, 15.12.2003
- 2004**
- Bericht des Ausschusses I Staatsaufgaben und Staatsziele, 25.2.2004
- Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (24.2.2004 bzw. 14.9.2004), dok. in: Sitzung des Besonderen Ausschusses zur Vorbereitung des Berichtes des Österreich-Konvents (III-136 d.B.) am 17. Jänner 2006: Synopse der Gesamtvorschläge und Positionen der parlamentarischen Klubs zum Themenbereich „Grundprinzipien und Staatsziele“
- Protokoll über die 15. Sitzung des Ausschusses I am 6.10.2004
- Südtirol-Formulierung für Präambel eingebracht von Mag. Oliver Henhapel (für Elisabeth Geher) zur 15. Sitzung des Ausschusses I am 6.10.2004
- 2005**
- Endbericht des Österreich-Konvents, 31.1.2005
- Endbericht des Österreich-Konvents, Teil 4 b: Entwurf des Vorsitzenden für eine Bundesverfassung, 12.1.2005
- 2006**
- Sitzung des Besonderen Ausschusses zur Vorbereitung des Berichtes des Österreich-Konvents (III-136 d.B.) am 17. Jänner 2006: Synopse der Gesamtvorschläge und

- Positionen der parlamentarischen Klubs zum Themenbereich „Grundprinzipien und Staatsziele“
- Petition der Tiroler Schützenkompanien an den Präsidenten des Nationalrates, Dr. Andreas Khol, 17.1.2006
- Entschließungstext des Außenpolitischen Ausschusses, 5.7.2006, 1610 der Beilagen XXII. GP – Ausschussbericht NR
- Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Petition Nr. 80/PET: „betreffend Beratungen über eine neue Bundesverfassung“, überreicht vom Präsidenten des Nationalrates Dr. Andreas Khol und den Abgeordneten Klaus Wittauer, Astrid Stadler, Georg Keuschnigg, Mag. Karin Haki, Maria Grandner, Johannes Schweisgut, Helga Machne und Hermann Gahr, 1610 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, 5.7.2006

Zeitungen und Zeitschriften

- Der Standard
- Die Presse
- Die Welt
- Dolomiten
- Eurotag
- Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland (FAZ)
- Hamburger Abendblatt
- hrvatske novine
- Parlamentskorrespondenz
- Smrtgarter Zeitung
- Süddeutsche Zeitung (SZ)
- Südtiroler Freiheitskampf
- Zoom